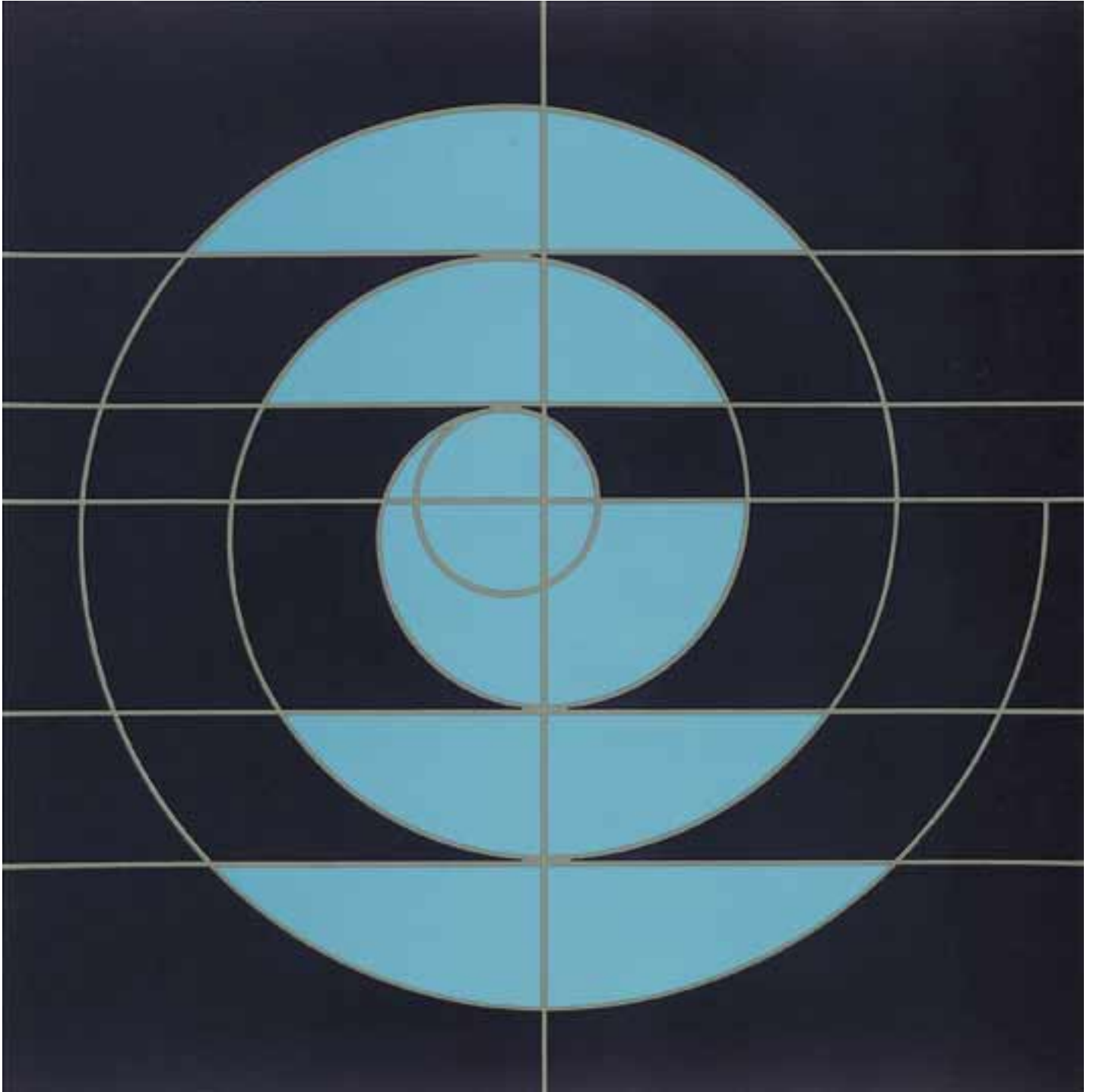


# EILDienst 7-8/2003

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

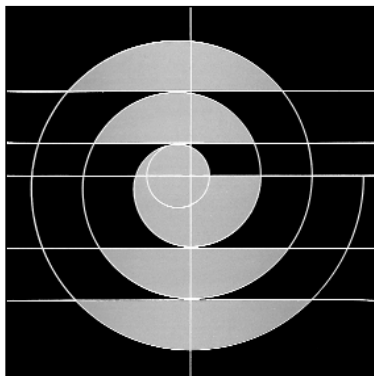


## **Aus dem Inhalt:**

- Aktuelle Entwicklung der Kreishaushalte
- Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
- Steuerung der Heimkosten in der Jugendhilfe

# EILDienst 7-8/2003

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf  
Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf  
Telefon 02 11/9 65 08-0  
Telefax 02 11/9 65 08-55  
E-Mail: post@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

## Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen**

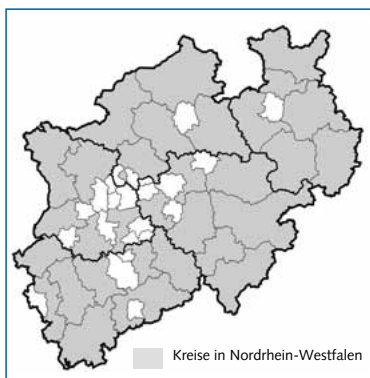
**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Alexander Schink

**Leitung der Redaktion:**  
Beigeordneter  
Dr. Martin Klein (verantw.)

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter  
Franz-Josef Schumacher  
Hauptreferentin Dr. Angela Faber  
Referent Dr. Marco Kuhn  
Referent Dr. Klaus Schulenburg  
Referentin Friederike Scholz

**Redaktionsassistentz:**  
Monika Henke, Monika Lack,  
Ursula Toßerams

**Herstellung:**  
Druckerei und Verlag  
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,  
40233 Düsseldorf



## AUS DEM LANDKREISTAG

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf	239
Paul Breuer neuer Landrat im Kreis Siegen-Wittgenstein	240

## THEMEN

Entwicklung der Kreishaushalte 2002/2003	240
Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe	241
Steuerung der Heimkosten im Kreis Euskirchen	251
e-Government – Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW	252
Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2050	253

## DAS PORTRÄT

Landrat Dr. Armin Bruch (Ennepe-Ruhr-Kreis)	254
---	-----

## IM FOKUS

Kreis Warendorf	256
-----------------	-----

## KURZINFORMATIONEN

### Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Kreis Lippe: Zahlen Daten Fakten	258
NRW-Einwohnerzahl weiter gestiegen	258

### Europa

Kreistagsabgeordnete aus den Partnerkreisen Wroclaw/Breslau und Borken informierten sich in Brüssel über die EU	258
Was die italienische Präsidentschaft sich vorgenommen hat	258

### Soziales, Jugend und Gesundheit

Kreis Borken: Betreutes Wohnen für ältere Menschen	259
Kreis Coesfeld: Gerontopsychiatrische Fachberatung	259
Ennepe-Ruhr-Kreis: Gesunderhaltung von Beschäftigten in Unternehmen	260

### Gesundheit

Soziale und wirtschaftliche Situation allein Erziehender	260
--	-----

### Bauwesen

Symposium „Interkommunale Abstimmung in der Bauleitplanung“	260
Broschüre „Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen“	260

# EILDienst 7-8/2003

---

## Umweltschutz

Umweltdaten Deutschland online 261

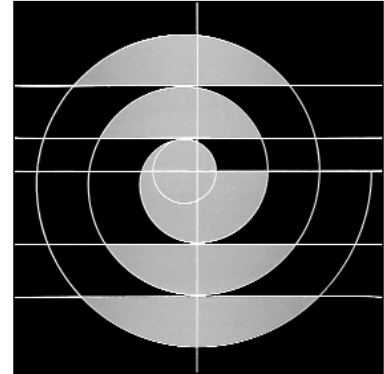
## Wirtschaft und Verkehr

Kreis Steinfurt in Zahlen 261

Projektstudie zur Verbindung von Bahnlinien im  
Regierungsbezirk Düsseldorf 261

NRW: Mehr Einnahmen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr 261

**HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN** 262



## Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf

Am 17.06.2003 fand eine weitere Vorstandssitzung des LKT NRW unter Vorsitz von Präsident Landrat Gerd Achenbach, Kreis Unna, in der Geschäftsstelle in Düsseldorf statt. Der Vorstand erörterte zunächst die jüngsten Daten zur **Finanzentwicklung 2003/2004** sowie die Folgerungen aus der Steuerschätzung vom Mai 2003. Der nach den Mai-Steuerschätzungen von den Kommunen aufzubringende Betrag in Höhe von insgesamt 484 Mio. € wird den Kommunen kreditiert werden. Für die Haushaltsjahre 2004/2005 wird ein Doppel-GFG geplant, dessen Eckpunkte mittlerweile vorliegen. Gegen die Absicht des Finanzministeriums NRW, die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zukünftig in das GFG zu übernehmen (insgesamt geht es um 800 Mio. €) und im Gegenzug die bisherigen Zweckzuweisungen aus dem GFG in die Haushalte der Fachressorts zu überführen, wurde protestiert. Der Vorstand befürwortete das entsprechende Protestschreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 16. Juni 2003 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Ferner wurde aus dem Kreis des Vorstandes angesichts der desaströsen Finanzsituation ein Notprogramm zugunsten der Kommunen gefordert, mit dem schnell wirkende Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Kommunen statuiert werden sollen.

Zudem stimmten die Vorstandsmitglieder dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zur **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** zu (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli/August 2003, Seite 241 ff in diesem Heft). Der Vorstand gab seiner Erwartung Ausdruck, dass sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit der notwendigen Kompromissbereitschaft aufeinander zu bewegen, um mit einer gemeinsamen Position möglichst weite Gestaltungsspielräume bei der kooperativen Administration des neuen Leistungsrechts sowie eine nachhaltige finanzielle Entlastung der Kommunen zu erreichen. Überdies diskutierten die Vorstandsmitglieder über die **Neustrukturierung des Haftungsverbandes der Sparkassen-Finanzgruppe**, die infolge der Entscheidung der EU-Kommission über den Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Sparkassen und Landesbanken erforderlich ist. Der Vorstand befürwortete eine verbindliche, betragsmäßig unbegrenzte Institutssicherung der Sparkassen in Nord-

rhein-Westfalen sowie einen verbindlichen, betragsmäßig begrenzten überregionalen Ausgleich zwischen den Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände. Er hielt es für sachdienlich, dass die der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen angeschlossenen Institute Vorschläge zur Ausgestaltung ihrer Sicherungsreserve unterbreiten, wenn auch künftig ein „Überlauf“ aufrecht erhalten werden soll. Der Vorstand forderte den Deutschen Landkreistag auf, sich dafür einzusetzen, dass die im erweiterten Hauptausschuss des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes geplante Abstimmung über die Neustrukturierung des Haftungsverbandes der Sparkassen-Finanzgruppe im Interesse einer ausführlicheren Erörterung und Prüfung der Vorschläge sowohl des Eckpunktepapiers des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes als auch des gemeinsamen Positionspapiers des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aufgeschoben wird. Ferner bat der Vorstand die nordrhein-westfälischen Vertreter in den Gremien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sowie die Vertreter des Deutschen Landkreistages, die Eckpunkte eines verbindlichen Institutssicherungssystems und eines verbindlichen, betragsmäßig begrenzten überregionalen Ausgleichs zwischen den regionalen Sparkassenstützungsfonds in die Beratungen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband einzubringen.

Außerdem billigte der Vorstand die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zu den **Entwürfen der Rechtsverordnungen zur beabsichtigten Novellierung des Landespflegegesetzes NRW** (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003, Seite 218 ff) und machte deutlich, dass angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zur Anrechnung von Vermögen bei der Gewährung von Pflegegeld künftig ausschließlich sozialhilferechtliche Maßstäbe im Hinblick auf Schonbeträge gelten sollten. Die Privilegierungen von Pflegegeldempfängern hinsichtlich der Investitionskosten seien weder finanzpolitisch noch sozialpolitisch zu rechtfertigen. Angesichts mehrerer Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster haben die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Stellen für die Gewährung von Pflegegeld zwischenzeitlich neue Festsetzungen bzw. zu gleich Erhebungen über das Ver-

mögen der betreffenden Personen veranlasst. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung sei derzeit die sozialhilferechtliche Schongrenze in der Praxis anzuwenden (bei Alleinstehenden 2.301 Euro, bei Ehepaaren 2.915 Euro); es sei nicht einzusehen, dass diese Schongrenze ab Inkrafttreten der novellierten Fassung des Landespflegegesetzes wieder auf 10.000 Euro heraufgesetzt werde. In diesem Sinne hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bereits unmittelbar nach Verkündung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster an die Landtagsfraktionen sowie die Landesregierung gewandt und nachdrücklich darum gebeten, nunmehr jedenfalls das Pflegegeld kongruent zu den Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe auszugestalten.

Weiterhin stellte der Vorstand fest, dass die Mobilitätsbedürfnisse des Landes NRW im Referentenentwurf zum **Bundesverkehrswegeplan 2003** nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Dass sich die Landesregierung im Bereich der Bundesfernstraßen für eine Anhebung des NRW-Anteils im Bundesverkehrswegeplan auf rd. 22 % einsetzt, sei zu begrüßen. Darüber hinaus sei aber zu fordern, dass sich die Landesregierung auch für die Streichung der neuen Bedarfskategorien mit den Vermerken „Neue Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für den vordringlichen Bedarf“ und „Neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko“ verende. Für deren Einführung bestehe keine Notwendigkeit. Sie hemme vielmehr den zügigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Außerdem lehnte der Vorstand in diesem Zusammenhang Überlegungen ab, dass einzelne Bundes- oder Landesstraßen in kommunale Trägerschaft abgestuft und damit den Kommunen neue Lasten aufgebürdet werden.

Einen weiteren Beratungsgegenstand bildeten die Ausgleichsleistungen im **Ausbildungsverkehr nach den §§ 45a PbfG, 6a AEG**, die vor allem im kreisangehörigen Rolle eine tragende Finanzierungssäule des ÖPNV bilden. Unter Berücksichtigung dessen lehnte der Vorstand die vom Finanzministerium aktuell geforderte Berechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr mit reduzierten Gültigkeitstagen ab, weil sie zu unververtretbaren Einschnitten in das ÖPNV-Grundangebot führen und das Ende der erfolgreichen Angebotspolitik, die dem ÖPNV gerade im kreisangehörigen Raum viele neue Fahrgäste gebracht hat, einleiten würde. Einer vom Verband

Deutscher Verkehrsunternehmen mit Blick auf diese Entwicklung vorgeschlagenen Initiative zur Zukunft des Ausbildungsverkehrs und von Schülertickets in Nordrhein-Westfalen schloss sich der Vorstand allerdings nicht an, weil eine solche Initiative zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung von Schülertickets nicht mit seiner bislang vertretenen Ablehnung der landesweiten Einführung von Schülertickets vereinbar sei. Der von der Steuerungsgruppe GTK beim Ministerium für Schule, Jugend und Kinder erarbeiteten Vereinbarung des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu den **Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder** (Bildungsvereinbarung NRW) stimmte der Vorstand zu (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003, Seite 221 ff). Des weiteren stimmte der Vorstand dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein **Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004** vorgesehenen verzögerten Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge für beamtete Bedien-

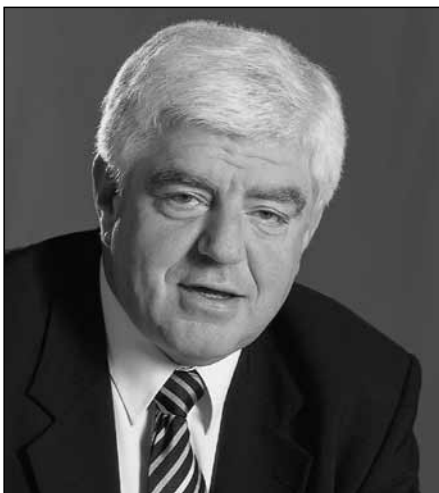
stete zu. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Öffnungsklausel für die Zahlung der Sonderzuwendung stimmte der Vorstand mit der Maßgabe zu, dass die Bundesländer von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen können, wenn sie die Höhe und die Art der Zahlung von Sonderzuwendungen einheitlich für ihr Bundesland festlegen. Der Vorstand gab seiner Erwartung Ausdruck, dass entsprechende Regelungen auch im Tarifbereich eingeführt werden. Überdies befasste sich der Vorstand mit den **Ausbildungsvergütungen im ambulanten Pflegebereich**. Im Interesse einer Stärkung des ambulanten Sektors hielt es der Vorstand für gerechtfertigt, auszubildenden ambulanten Pflegediensten einen Punktwertaufschlag von bis zu 0,15 Cent für die Ausbildungsjahrgänge 2003 – 2006 zu gewähren und stimmte insofern dem Beschluss des Grundsatzausschusses für die ambulante pflegerische Versorgung in NRW zu. Die Zustimmung erfolgte allerdings unter der Bedingung, dass diese Refinanzierungsregelung ausschließlich für Ausbildungskosten in der ambulanten Pflege

angewandt werde und keine präjudizierende Wirkung für die Ausbildungskosten in der stationären Pflege entwickle. Zudem erwarte der LKT NRW, dass nach Auswertung der einschlägigen Ausbildungsbilanzen ein den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdender Punktwertaufschlag pro Ausbildungsjahr neu festgesetzt werden könne, um Verwerfungen zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Pflegediensten zu vermeiden und zugleich angemessene Anreize zur Ausbildung im ambulanten Pflegesektor zu schaffen.

Schließlich beschäftigte sich der Vorstand mit grundsätzlichen Fragestellungen des sog. e-Government. Dem zwischen der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände NRW abgestimmten Positionspapier zum **e-Government** stimmte der Vorstand zu (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2003, Seite 252 ff – in diesem Heft).

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 00 10-00 –

## Paul Breuer neuer Landrat im Kreis Siegen-Wittgenstein



Der heimische Bundestagsabgeordnete und Landratskandidat Paul Breuer (CDU) ist am 15.06.2003 im ersten Wahlgang mit 53,6 % der Wählerstimmen zum neuen Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein gewählt worden. Der für die SPD angetretene Dr. Friedhelm Heinrich Franz erzielte 31,3 %, Dr. Werner Rohr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5,1 % und der parteilose Einzelbewerber Robert Gravemeier 9,9 % der Stimmen. Nach Lehrerstudium, Studium der Pädagogik und Politikwissenschaft in Siegen und Tätigkeit als Hauptschullehrer wurde der am 25.06.1950 in Berghausen, heute Bad Berleburg, Kreis Siegen-Wittgenstein, geborene Paul Breuer im Jahre 1980 Bundestagsabgeordneter

und war von 1992-2002 verteidigungspolitischer Sprecher der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion sowie Mitglied im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Paul Breuer war Kreistagsabgeordneter des Kreises Siegen-Wittgenstein seit 1975 und dort Vorsitzender des Wirtschaftsförderungsausschusses und des Beirates für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen. Das Amt des CDU-Kreisvorsitzenden bekleidete er von 1981 bis 2003. Der in Siegen-Geisweid wohnende neue Landrat ist verheiratet und hat zwei Kinder.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 10 30-10 –

## Entwicklung der Kreishaushalte 2002/2003

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat - wie üblich auch in diesem Jahr eine Rundfrage zur Entwicklung der Kreisumlagen und weiteren Eckdaten der Kreishaushalte durchgeführt. Während im vorherigen Jahr noch 10 Kreise ihre Umlagehebesätze abgesenkt haben, haben im Jahr 2003 lediglich drei Kreise ihre Kreis-

umlagehebesätze nicht verändert, während alle anderen Kreise ihre Kreisumlagehebesätze zum Teil erheblich erhöhen mussten. Im Durchschnitt lag die Kreisumlage bei 36,043 %-Punkten. Die Kreisumlage als einziges nennenswert gestaltbares Einnahmeargument der Kreise ist nach seiner gesetzlichen Regelung als

Spitzenbedarfsinstrument konzipiert. Leider muss es in Zeiten zunehmender Ausgaben und wegbrechender Einnahmen zwangsläufig dazu herhalten, die strukturellen Defizite im Bereich der Kreiseinnahmen auszugleichen. Schon in den vergangenen Jahren hat sich eine zunehmende Anspannung der Kreisumlagen gezeigt,

die vor allem auf die wachsenden Ausgabebelastungen der Kreise durch von außen herangetragene und geformte Aufgaben zurückzuführen ist. Während in den Jahren 2001 und 2002 die gemeindliche Ebene durch die großen Einbrüche im Bereich der Steuereinnahmen geprägt war, schlugen diese Einnahmeeinbrüche sich in der Kreisumlage 2002 noch nicht mit ihrem vollen Effekt nieder. Das vollständige Durchschlagen auf die Kreisumlagegrundlagen erfolgt aufgrund des Timelags, mit dem die Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen nachvollzogen wird, ab 2003. Insgesamt schlagen sich in den nun erhöhten Kreisumlagebesätzen mehrere Faktoren nieder: Die deutlich rückläufigen Steuereinnahmen (sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei dem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden), rückläufige Einnahmen aus

der systemgerechten in 2003 vorgenommenen Abrechnung des Finanzausgleichs für 2001 und damit deutlich rückläufige Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Landschaftsumlage, wesentliche Belastungen durch Aufwendungen aus dem Bereich der sozialen Sicherung, steigende Beteiligung an den Aufwendungen für die Sozialhilfe zu Lasten des überörtlichen Trägers, wesentliche Belastungen und überproportionale Steigerungen durch das Pflegegeld, ab dem 01.01.2003 Belastungen aus dem Bereich der Grundsicherung, wesentliche Steigerung bei den Aufwendungen für die Landschaftsumlage, insbesondere auch durch die höheren Aufwendungen beim Landschaftsverband für die Eingliederungshilfe und fehlende eigene Steuereinnahmen des Kreises.

Im Haushaltsjahr 2003 mussten sieben Kreise ein Haushaltssicherungskonzept

aufstellen, fünf Kreise haben sich für die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes entschieden. Bei unveränderten Rahmenbedingungen dürfte sich dieser alarmierende Trend im kommenden Haushaltsjahr noch verstärken. Neben einer zügigen Verwirklichung der Überlegungen der Gemeindefinanzreformkommission muss deshalb ein schnell wirkendes Nothilfeprogramm zugunsten der Kommunen gefordert werden, welches u. a. die Gewerbesteuerumlage senkt, die Umsatzsteuerbeteiligung erhöht, das strikte Konnexitätsprinzip einführt – auch zwischen der Bundesebene und den Kommunen – und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Gesetzgebung auf der Bundes- und der Landesebene nachhaltig verbessert.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 20 32-02 –

## Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Nicht zuletzt nach den Vorschlägen der sog. Hartz-Kommission besteht inzwischen in der politischen Diskussion Einvernehmen, dass für erwerbsfähige Arbeitslose ein einheitliches Leistungsrecht geschaffen werden muss. Die Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssen zusammengeführt werden, um eine passgenaue, schnellere und effektivere Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt mittels einer Optimierung von Fallmanagement und Steuerung einzelfallübergreifender Leistungsstrukturen zu ermöglichen. Zugleich werden die bisherigen Verschiebepunkte zwischen den Leistungsträgern – der Arbeitsverwaltung sowie der kommunalen Sozialverwaltung – unterbunden und eine z.T. bestehende Doppelbürokratie beseitigt. Außerdem müssen für dieselbe Zielgruppe auch gleiche Arbeitsmarktchancen bestehen. Hinzukommen muss eine Verstärkung von Arbeitsanreizen für die betroffenen Personen sowie eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte.

### 1. Position des LKT NRW

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat sich in den zurückliegenden Monaten intensiv mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe befasst. Insbesondere die Frage der Einbindung der JobCenter in die kommunalen Strukturen ist wiederholt thematisiert worden (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2003,

Seite 6 ff). Der Vorstand des LKT NRW hat sich wiederholt für eine kommunalen Trägerschaft des neuen Leistungsrechts (Arbeitslosengeld II) unter der Voraussetzung einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung ausgesprochen (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 5/Mai 2003, Seite 179). Sofern sich eine kommunale Trägerschaft des neuen Leistungsrechts bzw. die erforderliche Grundgesetzänderung nicht realisieren lassen sollte, hat sich der LKT NRW offen für ein Kombinationsmodell gezeigt, das die Aufgaben zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und den Kommunen verteilt. Auf Basis der Beschlussfassung des Vorstandes des LKT NRW haben die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen Einvernehmen über ein gemeinsames Positionspapier erzielt, in dem einvernehmliche Aussagen über die künftige Ausgestaltung des neuen Leistungsrechts getroffen werden. Das Papier enthält folgende Positionierungen: Die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe darf nicht zu neuen Belastungen der Kommunen führen, sondern muss ihrer nachhaltigen finanziellen Entlastung dienen.

Zur umfassenden verbesserten Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt ist ein einheitliches Leistungsrecht (gleiche Voraussetzungen und Leistungen für bisherige Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger, Hilfen aus einer Hand, gleicher Zugang) erforderlich.

### I.

Der Deutsche Landkreistag präferiert eine reine Kommunalisierungslösung unter der Voraussetzung einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund präferieren eine reine Bundeszuständigkeit (Aufgaben- und Finanzierungsträgerschaft des Bundes).

### II.

Nach vorherrschender Auffassung ist für die Administration keine der Lösungen für sich alleine kurzfristig realisierbar, d.h., weder die Bundesanstalt für Arbeit noch die Kommunen können alleine die Administration einer zusammengeführten Arbeitslosen- und Sozialhilfe umsetzen.

### III.

Vor diesem Hintergrund sind sich die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen darüber einig, zumindest für eine Übergangszeit mit dem Bund als Aufgaben- und Finanzierungsträger eines neuen Leistungsrechts in einem sog. Kombimodell zusammenzuarbeiten.

### IV.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW präferieren für diese Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kommunen vertragliche Lösungen.

## 2. Eckpunkte der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Inzwischen hat eine Koalitionsarbeitsgruppe der Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Eckpunkte für ein Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Stand: 26.06.2003) vorgelegt, die im nachfolgenden abgedruckt sind (vgl. dazu EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli/August 2003, Seite 243 ff in diesem Heft).

## 3. Hessischer Entwurf für ein Existenzgrundlagengesetz

Das Land Hessen hat unter dem 07.07.2003 einen neuen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik vorgelegt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlage stellt den Vorrang von Arbeit, Qualifizierung und qualifizierender Beschäftigung gegenüber der staatlichen Alimentierung ohne Gegenleistung in den Mittelpunkt der Reform. Aus kommunaler Sicht sind folgende Punkte die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs, der als Artikelgesetz konzipiert ist (der vollständige Gesetzentwurf nebst Begründung ist über die Homepage des Landes Hessen unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de) verfügbar).

- Arbeitslosen- und Sozialhilfe sollen auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengelegt werden, die Vermittlungs- und Leistungsaufgaben sollen den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen werden. Im SGB III sollen die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe gestrichen werden. Das BSHG soll in ein SGB XII überführt werden. Die neue Leistung soll Hilfe zur Existenzsicherung heißen und von örtlichen und überörtlichen Trägern der Existenzsicherung gewährt werden. Zu örtlichen Trägern sollen die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt werden, die überörtlichen Träger sollen von den Ländern bestimmt werden. Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sollen bestehen bleiben.
- Hilfe zur Existenzsicherung soll erhalten, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Eine Unterscheidung nach der Erwerbsfähigkeit erfolgt hier nicht. Insoweit können auch nicht Erwerbsfähige anspruchsberechtigt sein, da das Grundsicherungsgesetz aufgehoben werden soll.
- Wer staatliche Leistungen empfängt, soll eine Gegenleistung in Form von

Arbeit erbringen müssen. Diese soll auch kommunal angeboten werden. Die Träger der Existenzsicherung sollen örtliche Vermittlungsagenturen einrichten. Wer trotz Erwerbsfähigkeit nicht bereit ist, eine angebotene Arbeit anzunehmen, soll mit deutlichen Sanktionen rechnen müssen, bis hin zur vollständigen Streichung seines Sozialhilfe-Regelsatzes.

- Die Leistungsempfänger sollen im Krankheitsfall mit Pflichtversicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt werden.
- Asylbewerber sollen in Zukunft ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- Landesrechtsvorbehalte für die Festsetzung und Bemessung von Pauschbeträgen.

Da der Bund durch die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in kommunaler Trägerschaft im Bereich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe erheblich entlastet würde, sieht der Gesetzentwurf einen Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern durch eine Grundgesetzänderung vor. Eingefügt werden soll ein Artikel 106b Grundgesetz mit folgendem Wortlaut:

„Den Ländern steht ab dem 1. Januar 2005 für diejenigen durch Arbeitslosigkeit verursachten Aufwendungen, für die keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereit stehen, ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 unberücksichtigt.“

Der Bund soll den Ländern die Ausgaben für Leistungen für erwerbsfähige hilfesuchende Personen auf der Grundlage eines Erstattungssatzes von 66,67 v.H. erstatten. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Länder infolge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind länderspezifische Erstattungssätze vorgesehen. Außerdem soll der Bund zum Ausgleich der in den Ländern infolge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehenden Personal- und Sachkosten bestimmte jährliche Festbeträge erstatten. Der Ausgleich der finanziellen Belastungen der Träger der Existenzsicherung innerhalb eines Landes soll sich nach Landesrecht bestimmen.

## 4. Niedersächsische Vorstellungen

Recht aktuell sind auch Überlegungen des Niedersächsischen Ministeriums für Sozia-

les, Frauen, Familie und Gesundheit und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die im nachfolgenden mit ihren wesentlichen Inhalten skizziert sind (Stand: 27.05.2003). Die Zusammenführung der beiden Systeme ist in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Für die gemeinsame Aufgabe der Arbeitsmarktintegration der Arbeitslosengeld I-Empfänger in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitslosengeld II-Empfänger in kommunaler Zuständigkeit werden Job-Center als gemeinnützige GmbHs vorgeschlagen, die von örtlichem Arbeitsamt und Kommune gemeinsam getragen werden sollen. Die Job-Center gGmbHs sollen das Fallmanagement organisieren.

Als Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Leistungssystems durch die Kommunen ist eine in der Verfassung abgesicherte Finanzquelle vorgesehen, die den Kommunen eine unmittelbare und verlässliche, an den Belastungen durch die Arbeitslosigkeit ausgerichtete Finanzierung sichern soll. Wiederum wird eine Art. 106a GG entsprechende Regelung favorisiert, nach der hier allerdings den Kreisen und kreisfreien Städten für die Erfüllung der Aufgabe ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zustehen würde. Die Kostenerstattung an die Kommunen soll grundsätzlich auf der Grundlage von Fallpauschalen erfolgen, die auch Anteile für Verwaltungskosten und Fördermaßnahmen enthalten sollen. Die Fallpauschalen sollen auf der Grundlage von Durchschnittsgrößen ermittelt werden.

## 5. Ausblick

In der zurückliegenden Zeit sind weitere zahlreiche Konzeptionen und Modellskizzen aus anderen Bundesländern (z.B. NRW: JobCenter, Organisation und Methodik; Internet: [www.mwa.nrw.de](http://www.mwa.nrw.de)), der Politik und der Wissenschaft zum Gesamtthemenkomplex oder zu Teilaspekten der Reform des Arbeitsmarktes und der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe veröffentlicht worden.

Es wird darauf ankommen, dass angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und im Bundesrat eine Annäherung und Einigung vor allem von SPD und CDU/CSU zustande kommt, die den kommunalen Belangen, die der LKT NRW formuliert hat, adäquat Rechnung trägt.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 35 12-06 –

## Eckpunkte für ein Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

### A. Ausgangslage

Die Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* hat im August 2002 Empfehlungen für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung vorgelegt. Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden weite Teile der Empfehlungen mit Wirkung ab 1. Januar 2003 gesetzlich umgesetzt. Mit dem Dritten und Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird die Gesetzgebung zu den Empfehlungen abgeschlossen.

Ziel des Dritten Gesetzes ist es, die rechtlichen Grundlagen für die Bundesanstalt für Arbeit umzugestalten, damit sie ihre Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schnell und kompetent erbringen kann. Mit dem Vierten Gesetz werden vor allem die Möglichkeiten der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen verbessert indem Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einer neuen Leistung – Arbeitslosengeld – zusammengeführt werden.

Die Fortsetzung der weitreichenden Reformen des Arbeitsmarktes ist ein wichtiger Bestandteil des Zukunftsprogramms für Deutschland "Agenda 2010", das auf wirtschaftliches Wachstum, Nachhaltigkeit, auf Innovation und Bildung setzt und auf den zukunftsfesten Umbau der Sozialversicherungssysteme.

Zur Zeit gehen die Prognosen für die deutsche Volkswirtschaft von einer wirtschaftlichen Belebung in der zweiten Jahreshälfte aus. So lange aber die Beschäftigungsschwelle nicht erreicht wird, kann vor allem die Arbeitsvermittlung nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten. Es kommt in der Übergangsphase und vor allem in strukturschwachen Gebieten, auch darauf an, mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik, die regionalen Arbeitsmärkte zu stabilisieren und Beschäftigungsabbau abzufedern. Die Bundesregierung hat dazu bereits zusätzliche Maßnahmen mit den Sonderprogrammen des Bundes „Jump-Plus“ und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“, das insbesondere die Situation der Langzeitarbeitslosen in Ostdeutschland berücksichtigt, eingeleitet.

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz und dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben die Bundesregierung und die sie tragen-

den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits erhebliche Reformanstrengungen unternommen. Die Frühjahrsdiagnose 2003 der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute bestätigt, dass die beschlossenen und vorgesehenen Maßnahmen in die richtige Richtung weisen und Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik erhöhen. Die Bundesregierung rechnet im Jahr 2003 mit einer jahresdurchschnittlichen Entlastung des Arbeitsmarktes durch die bereits umgesetzten Vorschläge der Hartz-Kommission von rd. 70.000 Arbeitnehmern, für die Arbeitslosigkeit beendet wird bzw. erst gar nicht eintritt. Im Laufe des Jahres 2004 wird die Entlastungswirkung ansteigen und sich in den Folgejahren weiter erhöhen, wenn die Maßnahmen voll greifen.

*Hinsichtlich der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* war von Anfang an klar, dass sie ihre volle Wirkung nur entfalten können, wenn sie als Ganzes umgesetzt werden. Deshalb wird die Koalition den eingeschlagenen Weg mit dem Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt konsequent fortsetzen. Die Arbeitsmarktreformen sind dabei in eine beschäftigungsfördernde Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung eingebettet.

### B. Ziele

Die Reform des Arbeitsmarktes ist ein Beitrag, längerfristig – entsprechend den Zielvorgaben der beschäftigungspolitischen Leitlinien der europäischen Union – in Deutschland wieder Vollbeschäftigung zu erreichen. Es kommt darauf an, allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Gender Mainstreaming die Chancen eines gleichberechtigten Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Erwerbstätigkeit, Gerechtigkeit und soziale Sicherung auf hohem Niveau sind untrennbar miteinander verknüpft. Die Politik von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist geprägt von den Leitlinien *Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit* und zielt auf ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland. Das ist unser Leitbild für eine friedliche Zukunft, die in lebendiger Demokratie gestaltet wird und den Menschen Wohlstand und soziale Sicherheit gewährt.

Die Umsetzung dieses Leitbildes erfordert kontinuierliches Engagement der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Politik. Auf der Bundesebene muss hierfür der Handlungsrahmen bereitgestellt werden. Ein Beitrag für die Gestaltung des Handlungs-

rahmens ist unsere Reformagenda für den Arbeitsmarkt. Sie ist ein wichtiger Ansatz, unsere Gesellschaft zukunftsfähig zu machen. Die Arbeitsmarktpolitik ist dabei auf das erfolgreiche Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen angewiesen. Sie ist nicht in der Lage, die beschäftigungspolitischen Herausforderungen allein zu bewältigen und Beschäftigung zu schaffen. In einer Marktwirtschaft ist und bleibt die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorrangig Aufgabe der Unternehmen.

**Erstens:** Ein wesentlicher Bestandteil der Reformen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist der Umbau der bisherigen Bundesanstalt für Arbeit. Sie soll zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung werden, deren Aktivitäten maßgeblich durch die Kundenorientierung bestimmt sein wird. Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt müssen von hoher Flexibilität und Effizienz geprägt sein. Dabei kommt der Vereinfachung des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für eine bessere, schnellere Vermittlung eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung und mehr Transparenz für alle Kundengruppen. Zudem wird dadurch mehr Personal für die Förderung der Arbeitsaufnahme und die Verbesserung der Dienstleistungen für Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

**Zweitens:** Die Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen soll insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit abbauen. Die neue Leistung wird ebenfalls von der Bundesanstalt für Arbeit erbracht. Das bisherige Nebeneinander von zwei staatlichen Fürsorgeleistungen und den daraus folgenden „Verschiebebahnhöfen“ wird beendet. Zugleich kann in den Job-Centern der Grundsatz *Arbeit statt passiver Leistung* besser umgesetzt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit kann hierfür insbesondere kommunale Grenzen überschreitende aktive Arbeitsmarktpolitik einsetzen.

Die Zusammenführung verfolgt die Ziele:

- Schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit,
- ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf (Vermeidung von Armut),
- Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften,
- effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung,
- breite Zustimmungsfähigkeit.

Für hilfebedürftige Erwerbsfähige ergeben sich Verbesserungen durch:

- die in den Job-Centern gebündelten Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind;
- die intensive Einzelfallbetreuung durch Fallmanager in den Job-Centern, durch den angestrebten Betreuungsschlüssel von einem Fallmanager pro 75 Arbeitslosen;
- die Bereitstellung von sowohl arbeits- und berufsbezogenen wie auch sozialer Eingliederungsleistungen, die aus einer Hand gesteuert werden und durch unterschiedliche Dienstleister erbracht werden können;
- gleicher Zugang zu Eingliederungsleistungen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen;
- eine flexible Handhabung der Eingliederungsinstrumente;
- die Einbeziehung aller hilfebedürftigen Erwerbsfähigen in die Sozialversicherung;
- ein gerechteres Leistungssystem, in dem Arbeitslose, deren Ansprüche auf Versicherungsleistungen seit mehreren Jahren erloschen sind, nicht mehr besser gestellt werden als erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger;
- Entlastung der Kommunen von den finanziellen Lasten der Langzeitarbeitslosigkeit indem der Bund die Finanzierungsträgerschaft für das neue System übernimmt.

Neben der Vollendung der gesetzlichen Umsetzung der Vorschläge der *Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* müssen weitere Lösungsansätze entwickelt und zukunftsweisende Weichenstellungen getroffen werden. Die Lösung der Probleme auf dem Arbeitsmarkt muss mit Nachdruck vorangetrieben werden. Kurz- und mittelfristig ist das Ziel der Abbau der Arbeitslosigkeit. Langfristig muss dafür Sorge getragen werden, dass in ausreichendem Maße qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Die weitere Umsetzung der Reformagenda im Bereich Arbeitsmarkt ist auch darauf auszurichten, zur Senkung der Lohnnebenkosten beizutragen. Dazu zwingen uns vor allem der internationale Wettbewerb und der demografische Wandel.

Die praktische Umsetzung der neuen Gesetze wird Zeit in Anspruch nehmen. Die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes führt beispielsweise bei einigen Regelungen dazu, dass diese erst ab dem Jahr 2006 voll greifen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert haben. Auch die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Job-Center wird nicht von heute auf morgen gehen. In den Niederlanden

benötigte der vollständige Aufbau und Ausbau der Zentren für Arbeit und Einkommen etwa fünf Jahre. Die Bundesanstalt für Arbeit muss weitreichende Veränderungen bei schwieriger Arbeitsmarktlage durchsetzen. Je erfolgreicher dieser Veränderungsprozess verläuft, desto größer wird der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit beim Abbau der Arbeitslosigkeit sein.

### **Hauptziele des Dritten und Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind:**

#### **I. Kompetente Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sicherstellen**

- 1. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister.**  
Deshalb: flächendeckende Einführung von Job-Centern, Ausbau der Serviceleistungen für Arbeitgeber, Reform der Organisation und der Selbstverwaltung.
- 2. Arbeitsmarktpolitik wirkungsorientiert steuern.**  
Deshalb: Einführung neuer Steuerungsinstrumente durch Zielvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Arbeit.
- 3. Personelle Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit stärker auf die Vermittlung konzentrieren.**  
Deshalb: Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen.
- 4. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinfachen.**  
Deshalb: Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammenführen und Eingliederungszuschüsse vereinheitlichen.
- 5. Präventiven Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln.**  
Deshalb: Transferinstrumente schärfen und attraktiver ausgestalten.
- 6. Beschäftigungssicherung Älterer ausbauen; Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen.**  
Deshalb: Förderung der Altersteilzeit weiterentwickeln.

#### **II. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen verbessern: Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

- 1. Verantwortung erwerbsfähiger Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und ihre Angehörigen stärken; soziokulturelles Existenzminimum sichern.**  
Deshalb: Einheitliche bedarfsorientierte, bedürftigkeitsgeprüfte und weitgehend pauschalierte Leistung für erwerbsfähige

ge Hilfebedürftige und ihre Angehörigen schaffen.

- 2. Eingliederungsleistungen vorrangig gewähren und auf den Einzelfall zuschneiden.**  
Deshalb: Gezieltes Fallmanagement durchführen; Eingliederung in Arbeit umfassend fördern, allen erwerbsfähigen und hilfebedürftigen jungen Menschen Beschäftigung oder Ausbildung anbieten.
- 3. Eigeninitiative fördern – Eigenverantwortlichkeit fordern.**  
Deshalb: Arbeitsanreize und Sanktionen transparent gestalten und verstärken.
- 4. Angemessene soziale Sicherung gewährleisten.**  
Deshalb: Erwerbsfähige Hilfebedürftige in gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung und gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen.
- 5. Übergang von Arbeitslosengeld in die neue Leistung finanziell abfedern.**  
Deshalb: Zeitlich befristete Zuschläge im Anschluss an Arbeitslosengeld zuerkennen.
- 6. Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung in Übereinstimmung bringen.**  
Deshalb: Bundesanstalt für Arbeit wird Träger der neuen Leistung, Bund trägt die Aufwendungen.
- 7. Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bündeln.**  
Deshalb: Mitwirkung der Kommunen bei der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und schrittweiser Übergang in das neue Leistungssystem.

### **C. Umsetzung**

#### **I. Kompetente Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sicherstellen**

- 1. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister.**

Im letzten Jahr hat der sogenannte „Vermittlungsskandal“ das Vertrauen in die Bundesanstalt für Arbeit erschüttert. Er war Anlass dafür, die bisherigen Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit zu prüfen und mit Blick auf eine effizientere und effektivere Erbringung von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt weiter zu entwickeln. In der Zwischenzeit wurde die Führung der Bundesanstalt für Arbeit neu geordnet: ein hauptamtlicher Vorstand trägt die operative Verantwortung und wird von dem ehrenamtlich besetzten Verwaltungsrat kontrolliert. Die Bundesanstalt für Arbeit arbeitet intensiv an der Einführung von Instrumenten der

Steuerung und des Controlling. Ein Leistungsvergleich der Arbeitsämter durch Benchmarking sowie die Erhöhung der Personal- und Budgetflexibilität sollen den zielgenaueren Einsatz von Haushaltsmitteln ermöglichen. Die Organisationsreform wird jetzt mit dem Ziel fortgesetzt, die bisher input-orientierte in eine wirkungsorientierte Steuerung umzugestalten. Sie soll stärker als bisher die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sicherstellen. Weiteres Ziel ist eine klar zugeordnete, persönliche Ergebnisverantwortung auf allen Verwaltungsebenen. Um stärker kundenorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt anbieten zu können, sind neue Organisationsstrukturen zu schaffen. Hierfür werden in den Job-Centern alle relevanten Dienstleistungen unter einem Dach zusammengefasst. Zum neuen Organisationskonzept zählt auch, wie im Bericht der Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* vorgeschlagen, die Bundesanstalt für Arbeit von Aufgaben, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören, zu entlasten und so eine Konzentration auf das Kerngeschäft zu ermöglichen.

#### Maßnahmen:

1. Die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit wird auf die Arbeitsvermittlung als Kerngeschäft ausgerichtet und die persönliche Verantwortung der Führungskräfte gestärkt. Zur Stärkung der Ergebnisverantwortung werden Leitungsfunktionen befristet übertragen und dreiköpfige Geschäftsführungsgremien eingeführt, deren Mitgliedern jeweils ein eigener Verantwortungsbereich zugeordnet ist. Der Kernbereich „Leistung und Vermittlung“ soll unter dem Dach der Bundesanstalt für Arbeit gestärkt werden. Die Landesarbeitsämter bleiben als Regionaldirektionen bestehen. Sie sollen den Vorstand insbesondere bei der Steuerung des Umbauprozesses der Bundesanstalt für Arbeit und der Einrichtung von Job-Centern im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterstützen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll nach einer Übergangszeit selbst entscheiden, ob und in welcher Weise sie auch mittelfristig benötigt werden.
2. Flächendeckende Einrichtung von Job-Centern. Die Job-Center sind Anlaufstellen für alle erwerbslosen Personen. Die Job-Center gewährleisten eine umfassende Betreuung und treffen alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen; sie koordinieren alle Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebe-

dürftigkeit notwendig sind. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie eine bürgernahe Anlaufstelle haben und nicht mehr mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert werden.

3. Die Bundesanstalt wird in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gestärkt. Im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden Doppelzuständigkeiten abgebaut und die Verfolgungsintensität verbessert. Die Bundesanstalt für Arbeit wird zukünftig auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauches zuständig sein, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.
4. Die Selbstverwaltung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit erhält eine neue Rolle. Die konsequente Trennung von Verantwortung und Kontrolle bedeutet, dass künftig die Verantwortung für das Geschäft der Dienststellen bei der jeweiligen Geschäftsführung liegt, die von der Selbstverwaltung kontrolliert wird. Das Mitspracherecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung des Vorstands wird durch ein Vorschlagsrecht und die Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch persönliche Mitgliedschaft gestärkt. Die Selbstverwaltung kontrolliert künftig den Vorstand und die Verwaltung. In der Satzung der Bundesagentur für Arbeit werden die Geschäfte festgehalten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen (z.B. der Abschluss von Verträgen). Durch die Konzentration der Aufgaben der Regionaldirektionen auf Steuerungs- und Führungsfunktionen ist eine Vertretung der Arbeitsmarktakteure in einem Selbstverwaltungsorgan auf dieser Ebene nicht mehr erforderlich. Zur Stärkung der Kontrollrechte der Verwaltungsausschüsse wird ein Informationsrecht der Mitglieder und eine Informationspflicht der Geschäftsführung geregelt. Die Entscheidung über Mittel des Eingliederungstitels oder den Einsatz der Mittel für die freie Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung arbeitet im Interesse ihres Erfolges zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen. Die Abgrenzung der Bezirke von Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird durch den Vorstand entschieden. Die Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit

wird im Rahmen der operativen Verantwortung durch den Vorstand ausgewählt.

5. Als äußeres Zeichen des Veränderungsprozesses wird die Bundesanstalt für Arbeit zukünftig den Namen „Bundesagentur für Arbeit“ führen, die untergliedert ist in eine Zentrale, Regionaldirektionen und in Agenturen für Arbeit.

#### 2. Arbeitsmarktpolitik wirkungsorientiert steuern.

Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit wird modern und wirkungsorientiert ausgestaltet. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechtsaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesanstalt für Arbeit durch Zielvereinbarungen zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines wirkungsorientierten Managements innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Zunächst sollen Kontraktöffnungsklauseln die Erprobung des Instruments ermöglichen. Mit einem auf diesen Klauseln beruhenden Kontrakt kann beispielsweise die Haushalts- und Personalflexibilität erhöht werden. Mit diesen Vereinbarungen werden konkrete arbeitsmarktliche Wirkungsziele verbunden. Das Controlling erfolgt anhand definierter Kennzahlen.

#### Maßnahmen:

1. im Bereich der beitragsfinanzierten Leistungen wird der Einstieg in das neue Steuerungsmodell ab 2004 durch die Schaffung von Kontraktöffnungsklauseln in den gesetzlichen Regelungen zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.
  2. Für die neue steuerfinanzierte Leistung, die durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehen wird, werden die Aufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Arbeit jährlich eine Zielvereinbarung für das kommende Haushaltsjahr abschließen. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass Wirkungsziele mess- und überprüfbar sind.
  3. Die Bundesanstalt für Arbeit kann auch künftig auf der Grundlage von Verträgen befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder durchführen.
- 3. Personelle Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit stärker auf die Vermittlung konzentrieren – Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen**

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung hat sich im Laufe der Jahre zu

einem überaus komplexen Regulationssystem entwickelt. Es strebte an, ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, arbeitsmarktpolitische Besonderheiten durch stark differenzierte Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen und einschränkende Rechtsänderungen durch Übergangsregelungen abzufedern. Die Entscheidung über Bewilligung und Umfang des Arbeitslosengeldes löst deshalb einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf bei den beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus und erfordert einen hohen Personal-, Sach- und Zeitaufwand in der Bundesanstalt für Arbeit. Sie ist für die Betroffenen, aber auch für Experten nur noch schwer nachvollziehbar. Insgesamt bindet das Leistungsverfahren Kapazitäten, die im Gesamtrahmen der Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt für die Beratung und Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser dringend benötigt werden. Ziel der Reformbestrebungen ist es deshalb, die Vielfalt und Komplexität der Regelungen zurückzuführen und das administrative Verfahren deutlich und nachhaltig zu vereinfachen. Das führt zu weniger bürokratischem Aufwand, zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Antragsteller und Entscheider. Gleichzeitig werden der neuen Bundesanstalt für Arbeit Handlungsspielräume eröffnet, um personelle Ressourcen zielgerichtet zur Beratung, Betreuung und Vermittlung nutzen und zusätzliche Dienstleistungen für Arbeitgeber anbieten zu können. Ein günstiges Verhältnis von Vermittlern zu Arbeitssuchenden trägt zur individuellen Beratung sowie Förderung und damit zur möglichst schnellen beruflichen Wiedereingliederung der Arbeitslosen bei. Vereinfachung ist nur zu erreichen, wenn detaillierte Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalierung ersetzt werden. Die vorgesehenen Neuregelungen können sich im Einzelfall sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Betroffenen auswirken, ohne das Sicherungsniveau der Arbeitslosenversicherung insgesamt zu beeinträchtigen. Sie zielen nicht auf die Leistungseinschränkungen für die Bezieher von Arbeitslosengeld.

### Maßnahmen:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten, Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechs-

monatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

2. Die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung von Wehr- und Zivildienstleistenden wird neu geregelt: Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitsuchend melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern.
3. Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt
4. Die Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegende und Existenzgründer sowie – zusätzlich – für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet.
5. Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zusammen gefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Berücksichtigung von Bildungszeiten im Verhältnis zu Arbeitslosigkeitszeiten von „Zwei zu Eins“. Auch Arbeitslose, die nicht durch den Ersatz der Weiterbildungskosten gefördert werden, erhalten die Möglichkeit, sich während des Leistungsbezuges beruflich weiterzubilden.
6. Das System der Bemessung des Arbeitslosengeldes wird auf allen Ebenen vereinfacht:
  - Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sonderversicherungspflichtverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung) bleiben außer Betracht. Auf diese Weise werden die Sonderbemessungstatbestände deutlich reduziert.

- Liegt kein ausreichender Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung – abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen – nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen.
- Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird vereinfachend stärker als bisher pauschaliert
- Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

7. Zur Begrenzung des Risikos der Versicherungsgemeinschaft werden die Sanktionen bei einem versicherungswidrigen Verhalten des Arbeitslosen neu gefasst: Die Folgen versicherungswidrigen Verhaltens, die derzeit in verschiedenen Regelungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (Wegfall des Anspruchs bei fehlenden Eigenbemühungen, Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe oder -ablehnung, Säumniszeit bei Versäumen eines Meldetermins) geregelt, teilweise auch gar nicht sanktioniert (z.B. fehlende Mitwirkung bei Vermittlung durch Dritte) sind, werden in einer einheitlichen Regelung mit gleicher Rechtsfolge – der Sperrzeit – zusammengefasst und in der zeitlichen Dauer abgestuft. Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe und Sperrzeiten wegen eines Meldeversäumnisses sollen künftig für das Erlöschen eines Leistungsanspruches (bei einer Gesamtdauer der Sperrzeiten von 21 Wochen) berücksichtigt werden.
8. Die Nebeneinkommensregelung wird in verschiedenen Punkten vereinfacht. Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich.
9. Die Regelung zur Ermittlung der Beschäftigteneigenschaft bei mitarbeitenden Ehegatten oder Familienangehörigen (§ 336 SGB III), die in der Praxis immer wieder zu Problemen führt, wird verbessert.
10. Die sog. „Nahtlosigkeitsregelung“ (§ 125 SGB III), die das Verfahren an der „Nahtstelle“ zwischen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung regelt, wird reformiert: Künftig soll die Arbeitslosenversicherung Leistungen nur dann erbringen, wenn der vorrangige Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. Die Krankenkassen – wie auch die Bundesanstalt für Arbeit – werden verpflichtet, voraussichtlich auf Dauer leistungsge-

minderte Versicherte **umgehend** zur Beantragung von Leistungen zur Rehabilitation beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufzufordern.

#### 4. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinfachen.

In der Praxis ist auch das aktive Arbeitsförderungsrecht aufgrund seiner inzwischen hohen Komplexität und differenzierender Regelungen für im Kern sehr ähnliche Sachverhalte oft nur schwer anwendbar. Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung gibt es mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und den Struktur Anpassungsmaßnahmen zwei ähnliche Instrumente mit weitgehend übereinstimmenden Zielen. Im Kein geht es um die öffentliche Förderung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese sollen arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen eine Alternative zur Arbeitslosigkeit eröffnen, wenn die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung wegen zu geringer Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes oder in der jeweiligen Person liegenden Vermittlungshemmnissen nicht möglich ist. Eingliederungszuschüsse zielen darauf ab, Arbeitslosen mit schlechteren Marktchancen durch einen befürdeten Nachteilsausgleich an die Unternehmen die Eingliederung in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen. Die Vielzahl der Zuschüsse an Arbeitgeber ist sowohl für Beratungs- und Vermittlungskräfte als auch für die Arbeitgeber schwer überschaubar und damit wenig anwenderfreundlich ausgestaltet. Nicht zuletzt geht es bei diesen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik auch darum, sie mit Blick auf das europäische Wettbewerbsrecht „beihilfefest“ zu machen.

##### Maßnahmen:

1. Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ist eine 3-jährige Förderung möglich. Das Recht der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wird damit erheblich übersichtlicher.
2. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte gefördert werden. Arbeitslosigkeit soll hierdurch abgebaut und Arbeitslosen zur Erhaltung und Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung ermöglicht werden. Auf die ausdrückliche Umsetzung des

Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer*, das in der Vergangenheit wegen der schlechten Arbeitsmarktlage kaum erreichbar war, kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an.

3. Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Arbeitsämtern wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Dies trägt dazu bei, Arbeitskräfte für den Ausbau der Vermittlung frei zu setzen, weil aufwändige Abrechnungen entfallen.
4. Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren.
5. Es wird sicher gestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet.
6. Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Förderinstrument für Vergabemaßnahmen künftig die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ (§ 279a SGB III) ist. Diese Regelung berücksichtigt die Interessen der beteiligten Wirtschaftsunternehmen stärker als die bisherigen Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Vergabe-Strukturanpassungsmaßnahmen.
7. Die Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wird künftig von der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit freigestellt. Damit finanziert die Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr mittelbar – über die Träger – das Entstehen neuer Ansprüche gegen die Versichertengemeinschaft, wenn Arbeitnehmer nach einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme arbeitslos werden. Die Anreize für Suchaktivitäten der Teilnehmer nach Arbeitsangeboten im allgemeinen Arbeitsmarkt werden bereits während der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme verstärkt.
8. Die Vielzahl der Eingliederungszuschüsse (EGZ für Ältere, EGZ für Schwervermittelbare, EGZ für Jugendliche, EGZ zur Einarbeitung etc.) werden zusammengeführt und vereinfacht und

damit in der Praxis einfacher handhabbar gemacht. Generell wird es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen.

9. Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen soll künftig grundsätzlich für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes geleistet werden können. Verlängerungs- und Erhöhungstatbestände entfallen. Lediglich für ältere Arbeitnehmer wird es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten geben. Die Förderung von Schwerbehinderten bleibt in Höhe und Umfang erhalten.

#### 5. Präventiven Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln.

Der präventive Ansatz der Arbeitsförderung, der insbesondere in den Instrumenten Struktur-Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen verankert ist, soll weiter gestärkt werden. Durch eine bessere Abstimmung und verstärkte Vermittlungsorientierung beider Instrumente soll in Zukunft noch häufiger Vermittlung aus Arbeit in Arbeit unter Vermeidung einer Zwischenphase der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden. Die Betonung des Transfercharakters soll gleichzeitig einer bisher praktizierten Form der Frühverrentung entgegenwirken, die Struktur-Kurzarbeitergeld zur Finanzierung einer längeren Nichterwerbsphase älterer Arbeitnehmer zu Lasten der Versichertengemeinschaft genutzt hat.

##### Maßnahmen:

1. Die beiden Instrumente zur Abfederung von Personalabbauprozessen bei betrieblichen Restrukturierungen werden fortentwickelt. Sie werden aufgrund charakteristischer Gemeinsamkeiten (Frühinterventionscharakter; präventiver Transfergedanke; Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung) gesetzessystematisch als „Transferleistungen“ zusammengefasst und verfahrensmäßig aufeinander abgestimmt. Zur Verdeutlichung der Vermittlungsziele werden die Instrumente umbenannt: Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen werden zu Transfermaßnahmen und Struktur-Kurzarbeitergeld wird zu Transfer-Kurzarbeitergeld.
2. Zur Verringerung derzeit bestehender EU-beihilferechtlicher Risiken beim

Instrument Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen wird das neue Instrument Transfermaßnahmen als Pflichtleistung und Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Der Arbeitgeber muss sich maßgeblich an den Kosten vorsehener Eingliederungsmaßnahmen beteiligen. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt 50% der anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Förderfall. Ein flexibel zu handhabendes Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Wenige, klar normierte gesetzliche Voraussetzungen erhöhen die Planungssicherheit der Akteure und die Attraktivität des Förderinstrumentes.

3. Beim neuen Transfer-Kurzarbeitergeld müssen die Möglichkeiten eines Wechsels aus der bisherigen Beschäftigung in neue Beschäftigung bereits vor Überleitung der Arbeitnehmer in eine Transfergesellschaft überprüft werden. Daher wird eine Feststellung der beruflichen Kenntnisse und Eingliederungschancen (Profiling) vorgeschaltet. Der kostenintensive und oft kontraproduktive Umweg über die Transfergesellschaft in ein neues Beschäftigungsverhältnis soll für Arbeitnehmer ohne Vermittlungsschwierigkeiten in Zukunft entfallen. Parallel erfolgt eine Aktivierung der übergeleiteten Arbeitnehmer durch Unterbreitung geeigneter Vermittlungsvorschläge.
4. Da die Eingliederungschancen von Beziehern von Struktur-Kurzarbeitergeld nach den Erfahrungen aller Beteiligten nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen, gilt für das neue Instrument Transfer-Kurzarbeitergeld eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate wird aufgehoben. Dies korrespondiert mit den geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldbezuges und wirkt einer Frühverrentung effektiv entgegen. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es aber bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

**6. Beschäftigungssicherung Älterer ausbauen; Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen.**

Die Altersteilzeit wird in der betrieblichen Praxis gut angenommen und hat sich zu einem erfolgreichen Instrument der aktiven Arbeitsförderung mit hohen Teilnehmerzahlen und erheblichem Fördervolumen

entwickelt und hierdurch Einstellungsmöglichkeiten für Jüngere geschaffen.

Denn die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Nachbesetzung erfolgt. Allerdings steht die überwiegende Nutzung der Altersteilzeit im Blockmodell dem Anliegen entgegen, durch intensivere Nutzung der echten Altersteilzeit zu einer Kultur der Altersarbeit zu gelangen, bei der die Erfahrungen der älteren Beschäftigten dem Betrieb und den jüngeren Kollegen bis zuletzt erhalten bleiben. Zudem werden die primär auf Einzelfallgerechtigkeit abzielenden gesetzlichen Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes von vielen Akteuren als zu kompliziert empfunden. Gerade aufgrund der erheblichen quantitativen Bedeutung kommt einer möglichst einfachen und unbürokratischen Handhabbarkeit der Altersteilzeit für die Arbeitsämter, die Arbeitgeber und die Beschäftigten große Bedeutung zu. Die vorzunehmenden Vereinfachungen sind darauf ausgerichtet und sollen das Instrument auch bei kleineren Unternehmen attraktiver machen. Eine verstärkte Inanspruchnahme der Altersteilzeit kann weitere Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen, die Brückenfunktion der Altersteilzeit wird gestärkt, Die vorgesehene Einführung einer verbindlicheren Insolvenzversicherung im Blockzeitmodell dient der gegenwärtig unzureichenden sozialen Absicherung älterer Arbeitnehmer in diesem Modell und erhöht die Akzeptanz der Altersteilzeit bei den Arbeitnehmern. Hierdurch dürfte zugleich die Motivation vieler Arbeitgeber entfallen, ihren Arbeitnehmern wegen eines Liquiditätsvorteils anstelle einer klassischen Altersteilzeit die Altersteilzeit im Blockmodell vorzuschlagen, so dass künftig mit einer Zunahme von Altersteilzeit bei kontinuierlicher Arbeitszeitreduzierung gerechnet werden kann.

**Maßnahmen:**

1. Die Aufstockungsvorschriften des Altersteilzeitgesetzes werden vereinfacht. So soll künftig zu Beginn der Förderung ein Bemessungsentgelt festgelegt werden, das grundsätzlich während der gesamten Förderperiode für die Ermittlung des Aufstockungsbeitrages maßgeblich bleibt. Geringe Abweichungen bei den monatlichen Bezügen führen künftig nicht zu einer Neuberechnung der Aufstockungsleistungen. Zusätzlich entfällt die gegenwärtig notwendige Kontrollberechnung.
2. Die an tarifliche Regelungen gekoppelte Vorschrift im Altersteilzeitgesetz, nach der die bisherige Arbeitszeit auch

bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar, bürokratisch und unflexibel erwiesen und wird deshalb gestrichen. Dadurch werden künftig Irritationen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeschlossen; vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, die oft nicht tarifgebunden sind.

3. Die Einführung einer speziellen Insolvenzversicherung für den Bereich der Altersteilzeit ist eine Reaktion auf die in letzter Zeit zunehmend publik werdenden Fälle unzureichenden Insolvenzschutzes bei der im Blockmodell praktizierten Altersteilzeit. Offenbar kommen einige Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzversicherung wegen fehlender Sanktionen bei Nichterfüllung häufig nicht oder nur unzureichend nach. Die spezielle Insolvenzversicherung soll künftig zwingende Voraussetzung einer Altersteilzeit im Blockmodell sein. So werden die älteren Arbeitnehmer in der letzten Phase ihrer Erwerbstätigkeit wirksam sozial abgesichert.

**II. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen verbessern: Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

**1. Verantwortung erwerbsfähiger Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und ihre Angehörigen stärken; soziales Existenzminimum sichern.**

Die neue, aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte Leistung baut auf dem Grundgedanken auf, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen zu sichern. Nur soweit er dazu nicht in der Lage ist, hat der Staat die entsprechende Verantwortung. In diesem Fall ist dem Betroffenen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zu sichern.

**Maßnahmen:**

1. Die neue Leistung ist eine staatliche **Fürsorgeleistung**. Sie ist eine aktivierende Grundsicherung für Erwerbsfähige, die sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können. Zu den „eigenen Mitteln und Kräften“ gehört es insbesondere, durch eigene Erwerbstätigkeit Einkommen zu erzielen. Zudem ist vorhandenes Einkommen und Vermögen einzusetzen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der nichterwerbsfähigen

gen Angehörigen zu sichern. Dabei wird auch Einkommen aus Ansprüchen gegen andere Leistungsträger (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung) oder Dritte (z.B. Versicherungsansprüche, u.U. Unterhaltsansprüche) berücksichtigt.

2. Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren sowie ihre Angehörigen. „Erwerbsfähig“ ist entsprechend SGB VI, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und in absehbarer Zeit mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege eines Angehörigen). „Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den seiner Bedarfsgemeinschaft aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.
3. Die Bedürftigkeitsprüfung orientiert sich hinsichtlich des Vermögens am geltenden Recht der Arbeitslosenhilfe. Darüber hinaus wird private Altersvorsorge ermöglicht, indem in angemessenem Umfang Vermögen frei gelassen werden, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden. Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die Grenze der Einkommensanrechnung wird gegenüber dem jetzigen Sozialhilferecht und in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft angehoben (vgl. auch die in Nr. 3 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit).
4. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Sie werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert und die einzelnen Leistungsbestandteile so ausgestaltet, dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können.
5. Nur außergewöhnliche Sonderbedarfe (z.B. bei Wohnungsbrand) sind im Rahmen der Sozialhilfe zu decken.

## 2. Eingliederungsleistungen vorrangig gewähren und auf den Einzelfall zuschneiden.

Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben haben Vorrang vor Leistun-

gen zum Lebensunterhalt und werden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. Grundsätzlich wird eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt. Zur Unterstützung stehen die gesamten Instrumente der Arbeitsförderung zur Verfügung. Soweit eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige Beschäftigungsangebote in einem besonderen, öffentlich geförderten Arbeitsmarkt erhalten, Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen die Vorzüge beider Systeme und insbesondere die Neuregelungen des Job-AQTIV-Gesetzes kombiniert und weiterentwickelt werden. Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernelement der neuen Leistung soll deshalb das Fallmanagement sein. Im Rahmen des Fallmanagements wird die konkrete Bedarfslage des Betroffenen erhoben, darauf aufbauend wird dann ein individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit des Hilfebedürftigen geplant und gesteuert. Dabei spielt der Grundsatz „Fördern und Fordern“ eine zentrale Rolle. Die Eingliederung von Berufsrückkehrerinnen wird im Rahmen des SGB III gefördert. Arbeitslosen, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf die neue Leistung haben, stehen die Fördermöglichkeiten des SGB III zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit weiterhin offen.

## Maßnahmen:

1. Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, Deshalb sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung oder Ausbildung zu vermitteln. Mit dem am 28. Mai vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump Plus), das 100.000 Jugendliche erreichen soll, hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen ergriffen.
2. Angestrebt wird ein Betreuungsverhältnis von einem Fallmanager zu 75 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Auswertungen von Modellprojekten aus dem In- und Ausland zeigen, dass derart dichte Betreuung erfolgreich ist und die Zahl der Betroffenen deutlich zurück geht.

3. Beabsichtigt ist außerdem eine qualifizierte Ausbildung und mittelfristig ein anerkanntes Berufsbild des Fallmanagers, dass unter Berücksichtigung der gleichstellungspolitischen Ziele entwickelt werden soll.
4. Damit im Rahmen des Fallmanagements alle erfolgversprechenden Eingliederungsleistungen genutzt werden können soll neben den im SGB III schon bislang existierenden Instrumenten eine generalklauselartige Regelung eingeführt werden. Sie soll es ermöglichen, dem individuellen Bedarf noch angepasste Leistungen zu erbringen. Das Sonderprogramm des Bundes „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ stellt hier – soweit das im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist – einen Vorgriff auf das neue Leistungssystem dar.

## 3. Eigeninitiative fördern – Eigenverantwortlichkeit fordern.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird durch Eingliederungsleistungen und Anreize gefördert, die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Eingliederungsmaßnahme durch die Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt sanktioniert. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet.

## Maßnahmen:

1. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird finanziell attraktiver ausgestaltet. Hierzu wird ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) eingeführt, der als Ermessensleistung ausgestaltet ist. Der Fallmanager gewährt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest.
2. Die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert. Der bisher übliche maximale Freibetrag von 50 % des Eckregelsatzes (146 € in den alten und 141 € in den neuen Ländern) wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in 10%-Schritten pro Person angehoben und insofern um eine Familienkomponente ergänzt. Dadurch werden insbesondere die im heutigen System fehlenden Arbeitsanreize für größere Haushalte vermieden.
3. Die Kombination aus Einstiegsgeld und Freibetrag führt im Ergebnis dazu, dass künftig – nicht mehr wie heute im Rah-

men der Sozialhilfe – oberhalb eines Sockelfreibetrages von jedem netto zusätzlich aus Erwerbseinkommen verdienten Euro wenigstens 85 Cent auf die Transferleistung angerechnet werden, Vielmehr wird dieser Anrechnungssatz im Rahmen der neuen Leistung familienbezogen deutlich abgesenkt.

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit soll nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert werden. Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 % der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rd. 90 €) gekürzt. Während dieser Zeit entfällt auch der unter Nummer 5 dargestellte, ggf gewährte zeitlich befristete Zuschlag. Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten keinerlei Geldleistung weder aus dem neuen System noch aus anderen nachrangigen Sicherungssystemen. Ggf. vorrangig gewährte Leistungen – wie bspw. Wohngeld – sind hiervon nicht berührt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des 3-monatigen Zeitraumes erhalten.

#### 4. Angemessene soziale Sicherung gewährleisten.

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen Leistung soll nicht zu einseitigen Lastenverschiebungen zwischen den Haushalten der Sozialversicherungsträger, dem Bund als Kostenträger der neuen Leistung und den Kommunen als maßgeblichem Kostenträger der Grundsicherung führen. Da bereits alle Arbeitslosenhilfeempfänger und ein großer Teil der Sozialhilfeempfänger gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, werden künftig alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die entsprechenden Sozialversicherungszweige einbezogen. Eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung ist – wie bei der Arbeitslosenhilfe bisher – vorgesehen.

#### Maßnahmen:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familien-

versicherung oder einer Erwerbstätigkeit Versicherungsschutz besteht.

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert.

#### 5. Übergang von Arbeitslosengeld in die neue Leistung finanziell abfedern.

Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die neue Leistung abzufedern, soll ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt werden, dessen Höhe nach einem Jahr halbiert wird und der nach dem Ende des zweiten Jahres entfällt.

#### Maßnahme:

Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und der neuen, unter Nummer 1 dargestellten Geldleistung. Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt. Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 €, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf 320 € und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 € pro Kind begrenzt (Höchstbeträge).

#### 6. Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung in Übereinstimmung bringen.

Ein besonderer Schwachpunkt des gegenwärtigen Nebeneinanders von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe besteht in der unterschiedlichen Kostenträgerschaft. Sie führte tendenziell dazu, in einem System Kostensenkungen zu Lasten des anderen Systems zu betreiben. Damit werden die Kosten der Arbeitslosigkeit zwischen den Gebietskörperschaften bzw. zwischen den Gebietskörperschaften und der Bundesanstalt für Arbeit bzw. dem Bund verschoben, anstatt nachhaltig gesenkt. Um derartige finanzielle Fehlanreize zu vermeiden, wird für die neue Leistung eine einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung geschaffen und einer Kostenverschiebung zwischen Bundesanstalt für Arbeit und Bund entgegengetreten. Über mögliche Auswirkungen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf die Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist an anderer Stelle zu entscheiden. Dabei wird die Einführung einer kommunalen Interessenquote befürwortet.

#### Maßnahmen

- Träger der neuen Leistung ist die Bundesanstalt für Arbeit. Sie erbringt die neue Leistung im Auftrag des Bundes.
- Der Bund trägt die Aufwendungen für die neue Leistung. Die Finanzierung

umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt, Sozialversicherungsbeiträge sowie Sach- und Personalkosten.

- Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die neue Leistung in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesanstalt für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund,

#### 7. Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bündeln – Mitwirkung der Kommunen bei der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und schrittweiser Übergang in das neue Leistungssystem.

Die bestehenden Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit müssen gebündelt werden. Zahlreiche Kommunen haben als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes in den vergangenen Jahren erfolgreich Beschäftigungspolitik gestaltet. Eine arbeitsteilige Administration bei einheitlicher Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit soll zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit führen. Hierüber wird insbesondere auch die erforderliche und wünschenswerte Einbindung der langjährig gewachsenen örtlichen Trägerstrukturen in das neue System gewährleistet.

#### Maßnahmen:

- Das Gesetzgebungsverfahren für die neue Leistung soll bis zum 1. Januar 2004 abgeschlossen sein. Die neue Leistung soll danach stufenweise in Kraft treten, sobald die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Durch Rechtsverordnungsermächtigungen sollen Nachsteuerungsmöglichkeiten für einen geordneten Übergang geschaffen werden.
- Im Job-Center sollen künftig zumindest übergangsweise Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe die neue Leistung arbeitsteilig gewährleisten. Angestrebt werden weitergehende und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit in den Job-Centern zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Kommunen.
- Beim Übergang von der Gewährung der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der zugehörigen Eingliederungsleistungen (nach SGB III bzw. BSHG) auf die neue Leistung sollen die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags, an der Administration beteiligt werden. Ziel ist eine dauerhafte Beteiligung der Kommunen an der Durchführung der neuen Leistung.

## Steuerung der Heimkosten im Kreis Euskirchen

Im Jahre 2001 wurde aufgrund der Kostenentwicklung in der Heimerziehung im Kreis Euskirchen seitens der Abteilung Jugend und Familie ein Projekt zur Steuerung der stationären Hilfen gem. § 34 KJHG entwickelt. Die Analyse der Fallentwicklung des Jahres 2000 hatte u.a. ergeben, dass es neben der hohen Gesamtzahl eine hohe Anzahl von kurzzeitigen Unterbringungen im Heim sowie eine hohe Anzahl von Inobhutnahmen im Heim gegeben hatte, die zu einer Hilfe gem. § 34 KJHG (Heimerziehung) geführt hatten. Daneben wurde mit Sorge der relativ starke Anteil von Volljährigen (Hilfe gem. § 41 KJHG) im vollstationären Bereich beobachtet.

Das zu den bereits zum damaligen Zeitpunkt laufenden und abgeschlossenen Entwicklungsprozessen (Leitbilderstellung, Teamarbeit, Erarbeitung von Ablaufstandards, Schaffung von aussagekräftigen Controllingstrukturen in der Zusammenarbeit von ASD, wirtschaftlicher Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung) ergänzende Projekt hatte deshalb folgende zentrale Zielrichtungen:

- Die Passgenauigkeit der stationären Hilfe (Unterbringungsform, Auswahl der Einrichtung, Hilfeplanung) bei Beginn eines Heimfalles sollte genau geprüft werden. Dazu wurde verabredet, dass der/die Teamkoordinator/in bei folgenden Arbeitsschritten verbindlich mitwirken soll:
  - Psycho-soziale Diagnose
  - Auswahl der geeigneten Einrichtung und
  - Aufstellung des Hilfeplanes
- Der Verlauf einiger Fallgruppen stationärer Jugendhilfe soll verbindlich zwischen Teamkoordinator/in und dem/der Mitarbeiter/in des ASD abgestimmt werden. Dies betraf folgende Fallgruppen:
  - Heimfälle von Kindern unter 10 Jahren
  - Heimfälle von Kindern und Jugendlichen, die länger als 3 Jahre im Heim sind

- Heimfälle von jungen Volljährigen
- Heimfälle, die über 130 € am Tag kosten (über 150 € Einbeziehung des Abteilungsleiters)

- Die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung, aus der eine Inobhutnahme resultieren kann, ist verbindlich im „4-Augen-Prinzip“ vorzunehmen (wenn möglich zusammen mit dem/der Teamkoordinator/in), jede Inobhutnahme ist mit dem/der Teamkoordinator/in abzustimmen.

Das Projekt wurde zum 01.01.2002 mit einer Planungsphase von 3 Monaten begonnen. Ab 01.04.2002 begann die konzeptionell verabredete Projektarbeit. Dabei wurden folgende Rahmenbedingungen und Indikatoren verabredet:

- Das Rechnungsergebnis 2001 der stationären Hilfen für Minderjährige und Volljährige soll konsolidiert bzw. gesenkt werden, dies sowohl im Gesamtergebnis als auch im Ergebnis der Belegtage in Relation zum Anteil der Bevölkerung (Hilfen für Minderjährige: Altersgruppe 0-18 Jahre, Hilfen für Volljährige: Altersgruppe 18-21 Jahre).
- Andere, ergänzende Hilfearten wie z.B. Vollzeitpflege oder ambulante Hilfen werden zwar steigende Kosten verursachen, dieser Anstieg soll aber nicht zu einer Steigerung des Gesamtbudgets der erzieherischen Hilfen gegenüber 2001 und somit lediglich einer Verlagerung der Kosten führen.
- Die Teamkoordinatoren/in erhalten neben der Freistellung für ASD-Leitungsaufgaben eine zusätzliche Freistellung für die Dauer von 2 Jahren, diese werden durch zusätzliche 1,5 Stellen kompensiert.

Nachdem nun das Rechnungsergebnis sowie die Analyse der Hilfen zur Erziehung vorliegen, ergibt sich folgendes Bild in Bezug auf die Auswertung des Projektes zur Konsolidierung bzw. Senkung der Heimkosten:

Die vom Jugendamt eingekauften Hilfetage im Bereich der Hilfen nach § 34 (Heim und Betreutes Wohnen zusammen) sind um 11% gesunken, dem steht ein minimaler Rückgang der Einwohner von 0-18 Jahren von 1,59 % gegenüber. In der Binnen-Differenzierung zwischen Hilfen im Heim und im Betreuten Wohnen ist ein Anstieg im Bereich des Betreuten Wohnens für Minderjährige zu bemerken, der auf eine vermehrte Vermittlung in Betreute Wohnformen als Alternative zur Heimerziehung hindeutet.

Durch die Reduzierung der Gesamtausgaben um 10,86 % (- 808.754,47 €) erklärt sich somit auch die Reduzierung der Kosten pro Jugendeinwohner. Zur positiven Entwicklung in diesem Bereich hat auch beigetragen, dass die vorrangige Verpflichtung anderer Leistungsträger (insbesondere überörtlicher Sozialhilfeträger und Versorgungsamt) verstärkt in Anspruch genommen wurde. Die minimale Steigerung der Kosten pro Belegtag um 0,24 % ist durch die allgemeine Preissteigerung in den Pflegesätzen zu erklären und hat im Gesamtbild eine geringe Relevanz.

Im Bereich der Heimerziehung nach § 41 KJHG (Volljährige im Heim) ist der stärkste Rückgang der Belegtage um 40% zu verzeichnen. Der Rückgang der Einwohnerzahl ist mit 1,45% minimal. Auch hier reduzieren sich die Gesamtausgaben um 38,5 % (-260.097,26 €), sodass der Rückgang der Kosten und Belegtage pro Einwohner der Gruppe 18-21 Jahre erklärbar ist. Die Steigerung der Kosten pro Belegtag um 2,79 % ist wohl größtenteils durch die Preissteigerung erklärbar, deutet aber andererseits auch darauf hin, dass die trotz intensiver Prüfung im Heim verbleibenden jungen Volljährigen in tendenziell intensiveren Gruppenstrukturen untergebracht sein müssen.

Die Auswertung der Hilfen für junge Volljährige im Betreuten Wohnen zeigt zunächst einen Anstieg der Belegtage um 14,79 %, die mit dem starken Rückgang der Belegtage von jungen Volljährigen im Heim korrespondiert und zugleich eine Steigerung der Belegtage pro Einwohner zwischen 18 und 21 Jahren verursacht (16,22 %). Interessant und bemerkenswert ist jedoch, dass trotzdem im Gesamtergebnis ein Rückgang der Kosten um 20,65 % (-112.818,69 €) und daraus folgend auch der Belegtagkosten sowie der Kosten pro Einwohner zwischen 18 und 21 Jahren zu verzeichnen ist. Aus fachlicher Sicht ist hier deutlich zu erkennen, dass verstärkt auf eine differenzierte Hilfestellung (Steuerung durch Festlegung von Betreuungsumfang / Fachleistungsstunden) hingewirkt wurde.

### Hilfen gem. § 34 KJHG (Heimerziehung, Sonstige Betreute Wohnform Minderjähriger)

	2001	2002	Änderung Total	Änderung in %
Belegtage	60790	54058	-6732	-11,07
Bevölkerung < 18 Jahre	39942	39307	-635	-1,59
Jahresergebnis Heim	7.158.409,68 €	6.317.749,81 €	-840.659,87 €	-11,74
Jahresergebnis Betr.Wohnen	290.723,27 €	322.628,67 €	31.905,40 €	10,97
Kosten insgesamt	7.449.132,95 €	6.640.378,48 €	-808.754,47 €	-10,86
Kosten pro Belegtag	122,54 €	122,84 €	0,30	0,24
Kosten pro Jugendeinwohner	186,50 €	168,94 €	-17,56	-9,42
Belegtage pro Jugendeinwohner	1,52	1,38	-0,15	-9,64

Der Anstieg der Kosten in den Bereichen „Flexible Erziehungshilfe“ um 55,74 % (+408.153,61 €) sowie der Vollzeitpflege (Minderjährige 18,14 % [+207.411,88 €], Volljährige 6,62 % [+7.976,06 €]) ist deutlich. Dabei sei darauf hingewiesen, dass sich sowohl der verstärkte personelle und strukturelle Ausbau im Bereich Vollzeitpflege (Koordination, Hilfen für Pflegeeltern auf Fachleistungsbasis, gezielte Schulung von Pflegeeltern) als auch der massive Ausbau und Umstrukturierung der ambulanten Erziehungshilfen (Flexibilisierung, Umstellung auf Fachleistungsstundenbasis, Hilfen durch intensive Ambulanzen) mit den Rückgängen in den stationären Erziehungshilfen gegenseitig bedingen. Der Hilfeansatz im Familiensystem, den die flexiblen Hilfen bieten, ist mit der Hoffnung verbunden, die Fremderziehung in Form von Heimerziehung nicht als grundsätzlichen Lösungsweg zu tradieren.

Die Gesamtbilanz von einem Rückgang um 5,23 % (-558.128,87 €) in den erzieherischen Hilfen stellt den Erfolg des Projektes deutlich dar. Auf der Grundlage bereits erfolgreich umgesetzter Organisationsentwicklung und Veränderungen und Ausbau vorhandener Angebote (Vollzeitpflege, Flexible Erziehungshilfen) konnte es durch den gezielten Einsatz von personeller Ressource bei Arbeitsschritten von zentraler Bedeutung gelingen, Jugendhilfeleistungen verstärkt so zu steuern, dass eine qualitativ hochwertige Hilfe für die Leistungsberechtigten erhalten bleibt, obwohl die Gesamtaufwendungen gesenkt werden konnten. Durch die hohe Bereitschaft der Mitarbeiter/innen des ASD, an der Projektarbeit konstruktiv mitzuwirken, sind die gezeigten Erfolge möglich gewesen. Dies, obwohl die Veränderung der Teamkonzeption vermehrt zu organisatorisch und inhaltlich schwieriger Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitarbeiter/innen und dem/der Teamkoordinator/in zwang. Dabei hat es sich bewährt, gemeinsam „vor Ort“ zusammen zu arbeiten. Die Begleitung durch den/die Teamkoordinator/in bei Konflikten der ASD-Mitarbeiter/innen mit Mitarbeiter/innen von Einrichtungen sowie bei Kriseninterventionen wurde gerne angenommen.

#### Hilfen gem. § 41 KJHG (Heimerziehung)

	2001	2002	Änderung Total	Änderung in %
Belegtage	5768	3449	-2319	-40,20
Bevölkerung 18 bis 21 Jahre	6464	6368	-96	-1,49
Ergebnis Jahresrechnung Heim	674.980,77 €	414.883,51 €	-260.097,26 €	-38,53
Kosten pro Belegtag	117,02 €	120,29 €	3,27	2,79
Kosten pro Einwohner 18-21	104,42 €	65,15 €	-39,27	-37,61
Belegtage pro Einwohner 18-21	0,89	0,54	-0,35	-39,30

#### Hilfen gem. § 41 KJHG (Betreutes Wohnen)

	2001	2002	Änderung Total	Änderung in %
Belegtage	7180	8242	1062	14,79
Bevölkerung 18 bis 21 Jahre	6464	6368	-96	-1,49
Jahresergebnis Betr. Wohnen	546.254,70 €	433.436,01 €	-112.818,69 €	-20,65
Kosten pro Belegtag	76,08 €	52,59 €	-23,49	-30,88
Kosten pro Einwohner 18-21	84,51 €	68,06 €	-16,44	-19,46
Belegtage pro Einwohner 18-21	1,11	1,29	0,18	16,52

#### Entwicklung anderer Hilfearten

	2001	2002	Änderung Total	Änderung in %
Ergebnis Jahresrechnung	732.245,97 €	1.140.399,58 €	408.153,61 €	55,74
Vollzeitpflege Minderjähriger Ergebnis Jahresrechnung	1.143.222,85 €	1.350.634,73 €	207.411,88 €	18,14
Vollzeitpflege Volljähriger Ergebnis Jahresrechnung	120.442,60 €	128.418,66 €	7.976,06 €	6,62
Gesamtsumme	10.666.279,84 €	10.108.150,97 €	-558.128,87 €	-5,23
(Heimerziehung, Betreutes Wohnen, Vollzeitpflege, Flexible Erziehungshilfe)				

Neben den Daten, die das Finanzcontrolling bietet, gibt es noch andere Hinweise auf den Erfolg des Projektes:

- Die Anzahl der Unterbringungen von einer Dauer von unter 1 Jahr entwickelte sich von 43,46 % im Jahre 2001 auf 36,57 % im Jahre 2002.
- Der Anteil der Kinder unter 10 Jahre in der Heimerziehung entwickelte sich von 24 am Stichtag 31.12.2001 auf 18 am Stichtag 31.12.2002.
- Die Belegtage durch Inobhutnahme im Hermann-Josef-Haus, Kall-Urft, sanken von 876 im Jahre 2001 auf 674 im Zeitraum 12/01 bis 12/02, obwohl im gleichen Zeitraum die Fall-

zahl von 37 auf 57 anstieg. Es ist davon auszugehen, dass somit die Anzahl der Inobhutnahmen im Heim weniger zu steuern ist als deren Verweildauer (Durchschnitt 2001=23,7 Tage/Fall, Durchschnitt 12/01-12/02=11,82 Tage/Fall). Die Anzahl der Inobhutnahmen insgesamt (also auch in einer Pflegefamilie) stieg von 53 in 2001 auf 86 in 2002.

- Der Rückgang im Bereich der Heimerziehung ist entgegen dem Bundes- und Landestrend zu verzeichnen.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 51 12-16 –

## e-Government – Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 17.06.2003 dem zusammen mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-

Westfalen gemeinsam erarbeiteten Positionspapier zur e-Government Strategie des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt. Nachfolgend drucken wir das Positionspapier im Wortlaut ab:

Seit mehr als zehn Jahren sind sämtliche Gliederungen der öffentlichen Verwaltung mit dem Thema „Verwaltungsmodernisierung“ befasst. Die Abbildung von Verwaltungsverfahren und internen Arbeitsabläu-

fen auf elektronische Medien und speziell das Internet stellt für die Kommunalverwaltungen des Landes und die Landesverwaltung selbst eine der größten Herausforderungen dar. Nachhaltige Erfolge lassen sich in diesem Bereich nur durch eine intensive Vorbereitung und gesteuerte Umsetzung sowie fortdauernde Betreuung verwirklichen. Planungssicherheit für die Kommunen einerseits und Flexibilität der Lösungen andererseits sind dabei die beiden Säulen, auf denen die e-Government-Maßnahmen unserer Städte, Gemeinden und Kreise ruhen.

Diese Planungssicherheit verlangt nach einem allgemeinen Rahmen, der den Akteuren auf der kommunalen Ebene den Weg für eine erfolgreiche Umsetzung der verschiedensten Vorhaben in diesem Bereich bereitet. Nicht nur aufgrund der zurückgehenden Einnahmen der Kommunen bei gleichzeitig steigenden Ausgaben, sondern auch zur Sicherstellung kompatibler und allgemein anerkannter Verfahren ist es daher erforderlich, dass sich die Kommunen an einer mittel- und langfristigen gemeinsamen e-Government-Strategie von Land und Kommunen orientieren können.

Die Entscheidung der Landesregierung, beim Innenministerium den Kooperationsausschuss e-Government einzurichten, wird von den kommunalen Spitzenverbänden als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Hiermit wird die schon vorher vorhandene Zuständigkeit für das IT-Konzept des Landes beim Innenministerium verdeutlicht. Dabei muss die organi-

satorische und inhaltliche Verknüpfung mit dem KoopA AIV, insbesondere unter dem Aspekt, gemeinsame Standards zu erarbeiten und Interoperabilität herzustellen, gewährleistet werden. Hierbei sollte beachtet werden, dass es im Land und auch außerhalb eine erhebliche Zahl existierender und erfolgreicher konkreter e-Government-Maßnahmen und technischer Lösungen gibt, die kurzfristig zum Einsatz kommen können. Daher sollte der Arbeitsauftrag des Kooperationsausschusses e-Government stärker präzisiert werden.

Derzeit existieren in Nordrhein-Westfalen ca. ein Dutzend verschiedener e-Government-Projekte, deren Existenz und Inhalte nicht ohne weiteres transparent sind. Das Land unterstützt sehr stark verschiedene Ansätze zur Beförderung entsprechender Lösungen. Jedoch fehlt es bislang an dem oben geschilderten Rahmen zur Beschreibung und Umsetzung der erforderlichen gemeinsamen Reformen. In der e-Government-Studie NRW der Landesregierung NRW vom 31.01.2003 wurden insgesamt 92 e-Government-fähige Verwaltungsdienstleistungen identifiziert, deren Angebot über die reine Informationsbereitstellung hinausgeht und die bis zum Jahr 2005 über das Internet abgewickelt werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten jedoch darüber hinaus eine deutliche Positionierung und Rahmenbestimmung des Landes über die einzelnen Fachverfahren hinaus.

Hierbei ist darauf zu achten, dass das in der Verfassung verbriefte Recht der kommu-

nalen Selbstverwaltung, das auch in Grenzen den Behördenaufbau und die Gestaltung der Verwaltungsverfahren umfasst, nicht beeinträchtigt wird. Gleichwohl sollte über kompatible Datenformate und -schnittstellen, aber auch über gemeinsame Verfahren und Plattformen eine gewisse Einheitlichkeit der neuen Verfahren angestrebt werden, um einen effektiven, vom Gesetz zum Teil sogar vorgeschriebenen Datenaustausch zu ermöglichen und den Nutzern vergleichbare Anwendungsoberflächen bieten zu können.

Bei der Formung der gemeinsamen e-Government-Strategie darf die Position der Kommunen nicht auf die von reinen Informationsempfängern reduziert werden. Die Umsetzung von e-Government-Maßnahmen erfordert ein gemeinsames Vorgehen, um so die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und außerhalb erreichen zu können. Nur die frühzeitige Miteinbeziehung der Kommunalverwaltungen des Landes in die Konzeptionierung und die Umsetzung der e-Government-Maßnahmen kann den langfristigen Erfolg und das Erreichen der prognostizierten Einsparmöglichkeiten garantieren. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten daher neben einem deutlicheren Bekenntnis der Landesregierung zur Zusammenarbeit im Bereich e-Government kurzfristig konkrete Schritte, um die benannten Aufgaben zu bewältigen.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 10 55-03 –

## Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2050

Das Statistische Bundesamt hat seine 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung veröffentlicht. Diese zeigt, dass bis zum Jahre 2050 die Gesamtbevölkerung in Deutschland abnehmen wird. Dabei verschiebt sich die Altersverteilung deutlich zu Ungunsten der jungen und erwerbstätigen Bevölkerung. Der Anteil der über 60jährigen wird sich gegenüber dem heutigen Stand um ca. 45 % derjenigen der über 80jährigen um 200 % erhöhen. Der Altenquotient (d.h. die Zahl der Personen im Rentenalter auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter; derzeit 44) wird voraussichtlich auf 78 ansteigen. Die Dokumentation des Statistischen Bundesamtes ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) verfügbar.

Derzeit hat Deutschland rund 82,5 Millionen Einwohner. Nach der „mittleren Variante“ der Vorausberechnung, auf die sich die

nachstehenden Ergebnisse beziehen, wird die Bevölkerungszahl nach einem geringen Anstieg auf 83 Millionen ab dem Jahr 2013 zurückgehen und bis zum Jahr 2050 für Jungen auf 81,1 Jahre und für Mädchen auf 86,6 Jahre und ein jährlicher positiver Wanderungssaldo von rund 200 000 Personen. Zu einem langfristigen Bevölkerungsrückgang kommt es, weil in Deutschland – wie schon seit 30 Jahren – auch in den nächsten fünf Jahrzehnten stets mehr Menschen sterben werden, als Kinder zur Welt kommen. Wegen des zu unterstellenden anhaltend geringen Geburtenniveaus wird die heutige jährliche Geburtenzahl von ca. 730 000 auf etwa 560 000 im Jahr 2050 sinken und dann nur noch halb so hoch sein wie die Zahl der jährlich Gestorbenen, das „Geburtendefizit“ wird etwa 580 000 betragen (2001: 94 000).

Das niedrige Geburtenniveau wird dazu führen, dass die jüngeren Altersjahrgänge (bis etwa zum 50. Lebensjahr) generell schwächer besetzt sind als die älteren. Die Zahl der unter 20jährigen wird von aktuell 17 Millionen (21 % der Bevölkerung) auf 12 Millionen im Jahr 2050 (16%) zurückgehen. Die Gruppe der mindestens 60jährigen wird mehr doppelt so groß sein (28 Millionen bzw. 37%). 80 Jahre oder älter werden im Jahr 2050 9,1 Millionen Personen und damit 12 % der Bevölkerung sein (2001: 3,2 Millionen bzw. 3,9 %).

Der sog. Altenquotient zeigt die zu erwartenden Verschiebungen im Altersaufbau besonders deutlich: Für das derzeitige tatsächliche durchschnittliche Rentenzugangsalter von 60 Jahren lag er 2001 bei 44, d.h. 100 Menschen im Erwerbsalter (von 20 bis 59 Jahren) standen 44 Projekt

im Rentenalter (ab 60 Jahren) gegenüber. Nach der „mittleren Variante“ der Vorausberechnung wird der Altenquotient bis 2050 bis auf 78 steigen. Würden die Menschen nicht mit 60, sondern erst mit 65 Jahren in den Ruhestand wechseln, ergäben sich ein deutlich niedrigerer Altenquotient: Für 2050 wäre ein Quotient von 55 gegenüber 78 bei dem Rentenzugangsalter von 60 Jahren zu erwarten.

Die Alterung der deutschen Gesellschaft wird nicht erst in 50 Jahren zu Problemen führen, sondern bereits in den nächsten beiden Jahrzehnten eine Herausforderung darstellen. Der Altenquotient zeigt die kritische Beschleunigung der Alterung zwischen 2010 und 2030. Von 2001 bis 2010 erhöht sich der Altenquotient in der Abgrenzung bei 60 Jahren „nur“ von 44 auf 46, steigt dann bis 2020 deutlich auf

55 an und nimmt bis 2030 sprunghaft auf 71 zu. Danach fallen die Zunahmen nicht mehr so stark aus (2040: 73 und 2050: 78). Eine schlagartige Erhöhung des Altenquotienten zwischen 2020 und 2030 käme auch bei einem tatsächlichen Rentenzugangsalter von 65 Jahren zum Tragen: Der Altenquotient für 65 Jahre steigt in diesen 10 Jahren von 36 auf 47 und damit mindestens doppelt so schnell wie in den Jahrzehnten davor. Die Altersstruktur der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, welche hier entsprechend dem Altenquotienten für 65 Jahre mit 20 und 64 Jahren abgegrenzt wird, wird insbesondere um das Jahr 2020 von der älteren Generation der 50- bis 64jährigen dominiert: mit 19,5 Millionen Menschen wird die Altersgruppe im Jahr 2020 39% des Arbeitskräftepotenzials stellen. Zurzeit ist

die Generation der 35- bis 49jährigen mit 20 Millionen (38%) die stärkste; sie nimmt bis zum Jahr 2020 auf 16 Millionen ab.

Die Ergebnisse der 10. Bevölkerungsvorausberechnung beruhen wesentlich auf dem gegenwärtigen Altersaufbau und auf Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, drei Annahmen zur Entwicklung der Lebenserwartung und drei zum Wanderungssaldo getroffen, wobei von jährlichen Wanderungsüberschüssen von etwa 100 000, 200 000 sowie von anfangs 200 000 und ab 2011 von 300 000 Personen ausgegangen wurde. Insgesamt wurden neun Varianten der Bevölkerungsentwicklung gerechnet.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli/August 2003 – 50 11-00 –

## Das Porträt: Landrat Dr. Arnim Br u x (Ennepe-Ruhr Kreis)



Landrat Dr. Arnim Bruch

Das tägliche Pendeln zwischen Schwelm und Düsseldorf mit nervenden Zugverspätungen und Staus auf der A 46 gehörten rund 16 Jahre zum Alltag von Dr. Arnim Bruch. Seit dem 22. September 2002, seit seiner Wahl zum Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises (mit rund 53% im ersten Wahlgang), ist das Geschichte. Den Weg zur Arbeit schafft er jetzt ganz bequem zu Fuß, das Kreishaus liegt in Sichtweite seines Wohnzimmers. Morgens braucht er drei Fußminuten bis zum Schreibtisch, für den

Rückweg nach Dienstschluss sind es zwei Minuten mehr. Dies liegt weniger an Kondition oder Erschöpfung als vielmehr am hügeligen Gelände der Kreisstadt. „Zum Büro geht es bergab, zurück warten dann 15 Prozent Steigung“, verrät Dr. Bruch mit einem Augenzwinkern.

Als Landrat direkt vor der Haustür tätig sein - für Dr. Bruch ist das auch gut acht Monate nach Bezug des Büros mit der Nummer 172 im Schwelmer Kreishaus etwas Besonderes. Dafür gibt es gute Gründe. Zunächst mal wohnt er bereits 47 seiner 50 Lebensjahre im Ennepe-Ruhr-Kreis. In dieser Zeit hat er ausschließlich auswärts gearbeitet, jetzt übernimmt er gerne dort Verantwortung, wo er seit Jahrzehnten zu Hause ist. „Es ist eine schöne Aufgabe gemeinsam mit vielen anderen dazu beitragen zu dürfen, dass die Menschen gerne zwischen Ennepe und Ruhr wohnen, dass sie hier arbeiten können und dass sie ausreichende Angebote für Bildung, Freizeit und Erholung finden.“

Dennoch - Landrat war ursprünglich nicht unbedingt der Traumberuf des gebürtigen Jänkendorfers (Kreis Niesky). Nach dem Studium der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie, Pädagogik und Sport promovierte er 1978 an der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Dr. phil. Was folgte, waren Tätigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Hochschullehrer an den Universitäten in Bochum, Köln und Wuppertal. „Damit hatte ich eigentlich meinen damaligen Berufswunsch realisiert“, blickt

Dr. Bruch auf die Zeit zwischen 1978 und 1986 zurück. Ein Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit lag auf der DDR-Forschung. Seine Dissertation war die erste empirische Arbeit, die ein westdeutscher Wissenschaftler über die DDR durchführte. Ein Forschungsprojekt für das damalige Kultusministerium war das Sprungbrett für den Wechsel in die Landesregierung. Seit 1986 arbeitete Dr. Bruch als leitender Mitarbeiter im Kultusministerium, später im Ministerium für Arbeit und Soziales, Stadtentwicklung, Kultur und Sport. Hier war er bis 1998 in der Sportabteilung tätig. Dort half er auch als Kenner des DDR-Sports beim Aufbau der Sportverwaltung im Partnerland Brandenburg. Seit 1998 kümmerte er sich als Referatsleiter im Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport um die Bereiche Regionale Kulturpolitik, Regionalen, Ruhr-Triennale, Kultur und Wirtschaft sowie Kulturmanagement, -marketing und -sponsoring. „Für mich als kulturbegeisterter Mensch eine ideale Verbindung von beruflichen und persönlichen Interessen“, resümiert Dr. Bruch seine Zeit in Düsseldorf. Auch als Vorstandsmitglied im NRW-Forum Kultur und Wirtschaft sowie durch die Mitarbeit in zahlreichen Kuratorien auf Landesebene konnte er seine Kenntnisse und Interessen rund um die Kultur nutzen. Den Spaß an seiner Aufgabe unterstreichen über 60 Veröffentlichungen in Büchern und Zeitschriften sowie zahl-reiche Vorträge auf nationalen und internationalen Kongressen. Ein besonde-

res Erlebnis war eine Vortragsreise nach Vilnius/Litauen, die er vor zwei Jahren auf Einladung des Goethe-Institutes absolvierte. Aus Verbundenheit zu seiner alten Aufgabe konzipierte Dr. Brux – schon Landrat – auch das gesamte Kulturprogramm für die Olympiabewerbung Düsseldorf Rhein-Ruhr 2012 mit. Für diesen Teil der Bewerbung vergab das Nationale Olympische Komitee die Höchstpunktzahl.

Der mögliche Wechsel vom Fürstenwall in Düsseldorf an die Hauptstraße in Schwelm war für den Sozialdemokraten dennoch eine Herausforderung. „Was gibt es Schöneres, als dort, wo man seit seiner Kindheit lebt, seine Freizeit verbringt und seine Freunde hat, als Landrat die Zukunft des Kreises mitverantwortlich gestalten zu können?“ Die ersten Monate in seinem neuen Amt waren, so sagt er rückblickend, interessant, ereignisreich und herausfordernd. Als Leiter der Kreisverwaltung (insgesamt rund 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), als politischer Repräsentant des Kreises und als Vorsitzender oder Mitglied zahlreicher regionaler Lenkungsgruppen, Aufsichtsräte und des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sei das Themen- und Terminspektrum eines Arbeitstages sehr breit gefächert. Neu war für ihn die Aufgabe als Chef der Kreispolizeibehörde mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. „In diese Aufgabe habe ich mich besonders hinein gekniet und bin schnell zu der Überzeugung gekommen, dass die enge Bindung von Kreis und Kreispolizeibehörde sinnvoll und effektiv ist“, so bilanziert Dr. Brux die ersten Monate in seiner Doppelfunktion. Dass sich auch der erste echte SARS-Fall in Deutschland im Kreis ereignete und in den Beginn seiner Amtszeit fiel, rundet das breite Spektrum seiner bisherigen Tätigkeit als Landrat ab. Überschattet wurde der Einstieg in die neue Aufgabe vor allem von der dramatischen Lage der kommunalen Haushalte. „Bereits kurz nach meinem Dienstantritt signalisierte mir der Kämmerer ein zweistelliges Millionenloch im Kreishaushalt. Einziger Trost beim Blick in den Haushaltsplan war seine Versicherung, dass das Defizit definitiv nicht mit meiner Amtsführung zusammenhänge“, erinnert sich Dr. Brux. „Natürlich wäre ein Einstieg in Zeiten gefüllter Kassen einfacher. Leider können weder die Städte noch der Kreis derzeit Wohltaten verteilen“, skizziert er den engen Handlungsspielraum in Rathäusern und Kreishaus. Diese Rahmenbedingungen erschweren natürlich das Tagesgeschäft. Dennoch will Dr. Brux wo immer möglich und nötig Akzente setzen. Dies gilt unter anderem für die Aufgaben in den Feldern Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Tourismus, Kultur, Sport, Bürgernähe, inter-

kommunale Zusammenarbeit und Kreisidentität.

„Gerade in den ersten Monaten meiner Amtszeit mussten wir mit Insolvenzen bei Peddinghaus (Ennepetal), VSG (Hattingen), Demag (Wetter) oder Intertractor (Gevelsberg) schmerzliche Arbeitsplatzverluste im produzierenden Gewerbe hinnehmen. Dieser Wirtschaftszweig hat im Ennepe-Ruhr-Kreis besondere Tradition und Bedeutung“, so Brux. Wer über die Zukunftschancen der Region rede, müsse neben dem Strukturwandel sein Hauptaugenmerk diesem Bereich widmen. Mit der EN-Agentur übernehme der Kreis unter vielen Beteiligten dabei eine wichtige Rolle. Der Fall Peddinghaus – hier konnte mit Hilfe des Kreises eine Transfergesellschaft mit 90 Beschäftigten gegründet werden – zeige, dass die Verantwortlichen ihre beschränkten Möglichkeiten nutzen und helfen, wo sie können. Teil der Bestandspflege sei es auch, den vielen mittelständischen Betrieben Perspektiven und neue Märkte zu vermitteln. „Hier laufen zahlreiche Projekte und Initiativen. Realisiert werden diese auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen, z.B. in der Gesundheitswirtschaft mit dem Märkischen Kreis, und im Ruhrtal-Projekt z. B. mit den angrenzenden Großstädten Bochum und Hagen. Vieles lässt sich gemeinsam besser und zum Nutzen aller realisieren.“

Entwicklungspotentiale sieht Dr. Brux im Bereich Tourismus. Die landschaftliche Schönheit mit einer bewegten, größtenteils bewaldeten Topographie, Wasserläufe und Seen sowie die Talsperren und das Ruhrtal – sie sind es, die den Kreis für „den kleinen Urlaub zwischendurch“ attraktiv machen. „Die Chancen, die sich hier ergeben, sind zum einen die gezielte Entwicklung des Naherholungstourismus und zum anderen die Kreation von Angeboten für spezielle Zielgruppen.“ Um hier erfolgreich zu sein, wurden die touristischen Aktivitäten in der EN-Agentur zusammengeführt. Dort laufen jetzt die Fäden aus den Städten, von Privatanbietern und regionalen Touristikorganisationen zusammen. In Zukunft sollen hier für die gesamte Region neue Pauschalangebote entwickelt, eine gezielte Vermarktung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit organisiert, Qualitätssicherung betrieben und die touristische Internet-Präsenz aufgebaut werden.

Mit der Idee eines kreisweiten Kulturforums will der Landrat die zahlreichen Aktivitäten in den neun kreisangehörigen Städten aufgreifen und intensivieren. Zusätzlich will er einen EN-Kunstpreis vergeben und bei Kulturkooperationen auch den Brückenschlag in das Bergische Land wagen, z.B. beim Musikfestival „Die 3. Art“. „Wenn man berücksichtigt, dass in der

Kulturwirtschaft landesweit genauso viele Menschen beschäftigt sind wie in der Gesundheitswirtschaft, dann erkennt man, dass dieser Bereich auch im Ennepe-Ruhr-Kreis enorme Entwicklungspotenziale besitzt“, erläutert Dr. Brux sein nach wie vor großes kulturelles Engagement. Als ein Beispiel nennt er das Schwelmer Unternehmen Ibach. Es ist nicht nur als Fabrikant für Klaviere, Pianos und Flügel weltbekannt, der Firmeninhaber hat auch sehr viele kulturwirtschaftliche Initiativen auf den Weg gebracht. „Davon könnten wir mehr brauchen.“ Weitere Beispiele sind für den Landrat die ‚Tage Neuer Musik‘ in Witten, sie genießen landesweit einen herausragenden Ruf, die momentan laufende Ausstellungsreihe „Textil verbindet“ oder die regelmäßig stattfindende „EN-Kunst“. Sein Traum ist es, mittelfristig eine „Kulturstiftung EN“ ins Leben zu rufen, die die Kultur fördert, weniger abhängig macht von Konjunktur und der Haushaltssituation des Kreises.

Ein offenes Ohr hat Dr. Brux für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beiden Gruppen bietet er Sprechstunden an. Dabei nimmt er sich nicht nur Zeit für Anregungen und Verbesserungsvorschläge, sondern auch für Beschwerden oder Hinweise auf Ärgernisse. „Natürlich habe ich bei zahlreichen Terminen häufig Kontakt mit den Menschen im Kreis. Diesen möchte ich nun noch weiter verbessern und in den Sprechstunden zudem eine ruhige und angenehme Gesprächsatmosphäre anbieten.“

Zum Kreisjubiläum in 2004 soll es verschiedene neue Akzente geben. Einer davon ist die Wahl zur Kreissportlerin/zum Kreissportler des Jahres. Möglichst alle Aktivitäten sollen dazu beitragen, dass die Menschen den Kreis verstärkt wahrnehmen und sich mit ihm identifizieren. Wer den Ennepe-Ruhr-Kreis kennt, der weiß, dass er per Gesetz entstanden ist. Die Mehrzahl der rund 350.000 Einwohner fühlt sich – wohl auch vor diesem Hintergrund – bis heute weniger als „Ennepe-Ruhr-Kreisler“, sondern vielmehr als Herdecker oder Wittener, Schwelmer oder Breckerfelder, im besten Fall als Nord- oder Südkreisler. Die Menschen identifizieren sich mit ihrem Wohnsitz und direkten Lebensumfeld. „Hier möchte ich ein neues Bewusstsein schaffen.“ Zudem wirkt sich noch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Regionen (Mittleres Ruhrgebiet, Märkische Region, Südwestfalen) und Industrie- und Handelskammern negativ auf die Einheit des Kreises aus. „Unterm Strich“, so bilanziert Dr. Brux, „dürften aber die positiven Effekte überwiegen, da sich dadurch erweiterte Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten ergeben.“ Mit aktivem Interesse ver-

folgt er daher auch die Diskussion um die Zukunft des KVR.

Im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen hat Dr. Brux für diese sowie weitere Ziele in den Bereichen Umwelt, öffentliche Sicherheit sowie Erhalt des sozialen Netzes bis

2009 Zeit. Solange ist er nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorgänger Volker Stein als Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises gewählt. Bis dahin werden seine Frau und seine drei Töchter sowie Hund und Kater und die Hobbys (Fußball in der Mann-

schaft FC Landtag, Tennis, Joggen und Saxophon) hinter dienstlichen Terminen zurückstehen müssen.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 10 30-10 –

## Im Fokus: Kreis Warendorf



Kreishaus in Warendorf



Pferdemetropole Deutschlands in der Münsterländer Parklandschaft



Biennale 2003 – Skulptur „Albedo“ in einem Steinbruch in Beckum von Niek Kemp

Der Kreis Warendorf – im Münsterland gelegen – ist ein Begriff für eine Landschaft mit besonderem Reiz. Die rund 282.000 Einwohner sind stolz auf ihre „münsterländische Parklandschaft“, die geprägt ist durch eine abwechslungsreiches Zusammenspiel zwischen Wiesen, Feldern, den typischen Hecken und kleineren Waldflächen.

### Landwirtschaft prägt „Parklandschaft“

Die Landwirtschaft hat diese Landschaft wesentlich mitgeprägt – immerhin wird auch heute noch auf 75 % der Kreisfläche Ackerbau betrieben. Nach wie vor ist sie ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, obwohl die Zahl der Betriebe und der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten in den letzten Jahren immer weiter zurückgegangen ist. An ihre Stelle sind andere innovative Wirtschaftsbereiche getreten. Heute präsentiert sich der Kreis Warendorf als eine wirtschaftsstarke Region, die zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.

### Starker Bevölkerungsanstieg

Seit dem Fall der Mauer und der Öffnung der Grenzen nach Osten ist die Einwohnerzahl des Kreises Warendorf über 30.000 gestiegen. Grund dafür waren die erheblichen Wanderungsgewinne durch Um- und Aussiedler. Mit der Einwohnersteigerung wuchs gleichzeitig auch die Zahl der Arbeitsplätze. Rund 15.000 neue Arbeitsplätze sind allein seit 1985 geschaffen worden, was einer Steigerung von rund 22 % entspricht - deutlich mehr als im Landesdurchschnitt. Ein wesentlicher Standortvorteil ist die günstige Altersstruktur – man ist stolz darauf, als Familienregion einen hohen Anteil von Familien mit Kindern und einen hohen Kinderanteil in den Familien zu haben.

### Wirtschaft: „Tausendfüßler“ erfolgreich entwickelt

Der entscheidende Grund für den wirtschaftlichen Aufschwung ist jedoch in der

ausgewogenen mittelständischen Wirtschaftsstruktur zu finden. „Die Konjunkturrisiken sind im Kreis Warendorf „tausendfüßlergleich“ auf viele Branchen verteilt“, so die Feststellung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen. Die Zahlen beweisen dies. Von den etwa 10.000 Industrie-, Handels- und Handwerksbetrieben weisen nur 16 mehr als 500 Beschäftigte auf.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung wird im Kreis Warendorf auch durch die Daten des Arbeitsmarktes unterstrichen. Mitte der 80er Jahre lag die Arbeitslosenquote noch deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt, heute liegt sie mit 7,2 % im Juni 2003 deutlich darunter – mehr noch, mit dieser Quote gehört man zur Spitzengruppe in Nordrhein-Westfalen.

### Pferdemetropole Deutschlands

Großen Wert legt man im Kreis Warendorf auch auf die „weichen Standortfaktoren“. Ein umfassendes schulisches und reichhaltiges kulturelles Angebot ist hier ebenso vorhanden, wie vielseitige Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Überregional bekannt ist der Kreis Warendorf durch seine Pferde. Die Kreisstadt Warendorf, in der das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei, die Deutsche Reiterliche Vereinigung, die Deutsche Reitschule und das Nordrhein-westfälische Landgestüt angesiedelt sind, gilt als die Pferde-Metropole Deutschlands. Der Kreis ist aber auch ein Paradies für all diejenigen, die das Stahlross bevorzugen. Über ein weit verzweigtes Netz von Rad-Wanderwegen, die hier „Pättkes“ genannt werden, kann man durch die Landschaft radeln und zum Beispiel die vielen Schlösser und Herrensitze, Klöster und Kirchen besuchen.

### Kultur

Das kulturelle Leben ist durch die Vielfalt der Angebote in den 13 Städten und Gemeinden in besonderem Maße durch die im kulturellen Leben aktiven Gruppen, Vereine und Verbände geprägt. Sie alle tragen durch unterschiedliche Aktionen und Veranstaltungen zur Belebung der Kultur zwischen Ems und Lippe bei.



**Blick in das Museums für westf. Literatur auf Haus Nottbeck**

Das Museum Abtei Liesborn als kulturhistorisches Museum des Kreises Warendorf und das vor gut einem Jahr auf Haus Nottbeck in Oelde-Stromberg neu eröffnete Museum für Westfälische Literatur befinden sich in Trägerschaft des Kreises Warendorf. Im kommenden Jahr wird auf dem ehemaligen Rittergut Haus Nottbeck im Rahmen der Regionale 2004 auch die Musik- und Theaterwerkstatt ihren Betrieb aufnehmen und die Gesamtkonzeption des „Kulturguts“ Haus Nottbeck vervollständigen. Vor allem die Musikschule Beckum-Warendorf, in der 12 der 13 Gemeinden des Kreises und der Kreis Warendorf Mitglieder sind und in der mehr als 4.000 Schüler musizieren, wird von den Probe- und Aufführungsmöglichkeiten in den ehemaligen Wirtschaftsgebäuden des Anwesens profitieren.

Auch das Heimathaus Münsterland mit dem Krippenmuseum in Telgte, das Kunstmuseum in Ahlen und das Stadtmuseum Beckum sind kulturelle Glanzlichter, deren

Einzugsbereiche weit über den heimischen Raum hinausgehen.

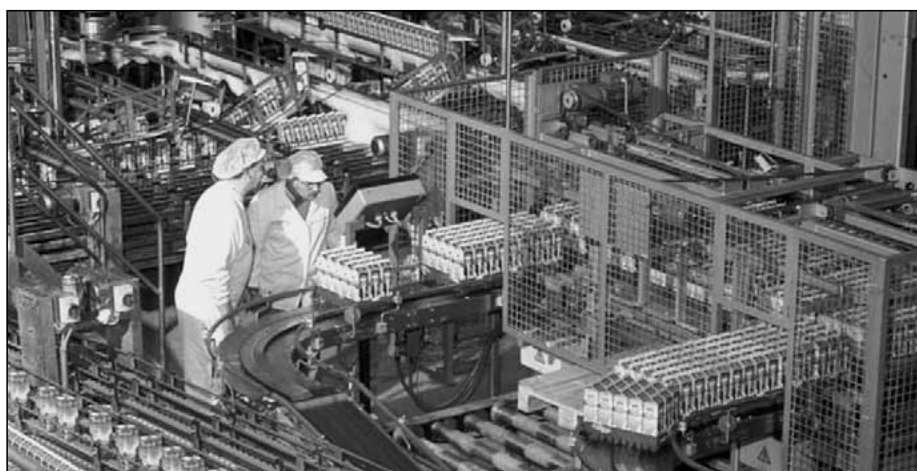
Das kulturelle „Highlight“ bildet in diesem Jahr unangefochten die vom Kreis Warendorf veranstaltete, am 29. Juni eröffnete Skulptur-Biennale Münsterland 2003: Auf Einladung der niederländischen Kuratorin Saskia Bos schufen 13 Künstlerinnen und Künstler von internationalem Rang 16 Skulpturen, die im öffentlichen Raum aufgestellt wurden und die Parklandschaft für die nächsten vier Jahre um neue Aspekte bereichern werden.

### **Verwaltung**

Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Warendorf. 1982 wurde hier ein neues Kreisverwaltungsgebäude bezogen, in dem alle Dienststellen des Kreises zentral untergebracht sind; Außenstellen werden für die Kraftfahrzeug-Zulassung in Beckum sowie für das Gesundheitswesen in Ahlen, Beckum und Oelde unterhalten. Landrat



**Landrat Dr. Kirsch**



**Ein erfolgreiches Unternehmen aus dem Kreis – Humana Milchunion, Everswinkel**

des Kreises Warendorf ist seit 1999 Dr. Wolfgang Kirsch, der zuvor schon seit 1.1.1987 als Oberkreisdirektor die Verwaltung geleitet hatte. Er ist damit von allen Landräten in NRW am längsten als Chef einer Kreisverwaltung aktiv. Im Warendorfer Kreistag verfügt die CDU zur Zeit über eine absolute Mehrheit. Die 54 Sitze im Kreistag verteilen sich wie folgt: CDU 30, SPD 15, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN 3, FDP 3 und die Freie Wählergemeinschaft ebenfalls 3 Sitze.

Seit 1990 besteht eine sehr lebendige Partnerschaft mit dem Landkreis Müritz in Mecklenburg-Vorpommern.

EILDIENTST LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 10 30-02 –

## Kurzinformationen

### Allgemeine Verwaltungsaufgaben

#### Kreis Lippe:

#### Zahlen Daten Fakten

Der Kreis Lippe hat sein statistisches Zahlenmaterial überarbeitet und in neue Form gebracht. Das vorhandene Material wurde nun in fünf verschiedenen handlichen Falblättern untergebracht, die nach Themen sortiert einen zielgenauen Einsatz erlauben. Im ersten Falblatt geht es um „Land und Leute“, also die Entstehung und geografische Lage des Kreises und allgemeine Bevölkerungsdaten. Unter dem Titel „Wirtschaft und Verkehr“ werden die Daten rund um Straßen, Kraftfahrzeuge und die verschiedenen Wirtschaftsbereiche aufgearbeitet. Natürlich kommt auch das Thema „Kultur, Freizeit und Umwelt“ nicht zu kurz, wo es um Sehenswürdigkeiten und Freizeitangebote, aber auch um die lippische Natur und Landschaft geht. In einem weiteren Falblatt „Einrichtungen und Institutionen“ stellt der Kreis in Zahlen seine Schulen und anderen Institutionen vor. Abgerundet wird das Angebot mit einem Falblatt über die Verwaltung und die Politik der Kreisverwaltung selbst, in dem auch die Kontaktdaten aller Städte und Gemeinden enthalten sind. Erhältlich sind die neuen Falblätter „Zahlen, Daten, Fakten“ kostenlos beim Bürgerservice des Kreises Lippe unter der Telefonnummer 05231/62-300.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/  
Juli-August 2003 – 13 24-03 –

#### NRW-Einwohnerzahl weiter gestiegen

Die Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens ist auch im Jahr 2002 weiter gestiegen. Zum Jahresende 2002 hatte das bevölkerungsreichste Bundesland nach Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik 18.076.355 Einwohner. Das waren 24.263 Personen mehr als ein Jahr zuvor. Die Zahl der Geborenen war mit 163.434 um etwa 4.300 geringer als im Vorjahr und erreichte damit den niedrigsten Wert seit 1985, während die Zahl der Gestorbenen mit 188.333 um rund 3.500 über dem Vorjahreswert lag. Da insgesamt 49.162 mehr Personen nach Nordrhein-Westfalen zogen als das Land verließen, wurde der Sterbefallüberschuss von 24.899 mehr als ausgeglichen. Deutliche Unterschiede zeigten sich zwischen den kreisfreien Städten auf der einen und den Kreisen auf der anderen Seite: Während sich die Einwohnerzahl in den

Kreisen um 29.790 erhöhte, hatten die kreisfreien Städte insgesamt ein Minus von 5.527 zu verzeichnen.

Detaillierte Regionalergebnisse sind im Internet unter [www.lids.nrw.de/statistik/datenregionen/index.html](http://www.lids.nrw.de/statistik/datenregionen/index.html) zu erhalten.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 12 10-00 –

### Europa

#### Kreistagsabgeordnete aus den Partnerkreisen Wroclaw/Breslau und Borken informierten sich in Brüssel über die EU

Über die Europäische Union, deren aktuellen Erweiterungsprozess und über kommunale Mitgestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene informierte sich jetzt in Brüssel eine Gruppe von Kreistagsabgeordneten der beiden Partnerkreise Wroclaw/Breslau und Borken. Entstanden war die Idee zu dieser gemeinsamen Studienfahrt beim letztjährigen Partnerschaftstreffen im Westmünsterland und realisiert werden konnte das Vorhaben nun zusammen mit der heimischen Europaabgeordneten Hedwig Keppelhoff-Wiechert und dem „Deutschland- und Europapolitischen Bildungswerk“.

Erste Station in Brüssel war die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich als „Frühwarnsystem“ in Sachen europäische Rechtssetzungsakte präsentierte. Zur Freude der polnischen Teilnehmer konnte dort auch der Repräsentant Polens bei der EU, Maciej P o p o w s k i, über seine Aufgaben berichten.

Am darauffolgenden Tag besuchte die Gruppe das Europäische Parlament, das gerade in Brüssel zu einer Sitzung zusammenkam, um unter anderem über einen Bericht von Hedwig Keppelhoff-Wiechert zum Thema „Antibiotika in Tiernahrung“ zu befinden. Hedwig Keppelhoff-Wiechert erläuterte dabei die vielfältigen Aufgaben der Europaparlamentarier sowie die Verfahrensabläufe im EU-Parlament.

Die Funktionsweise der „Europäischen Kommission“, also der EU-Verwaltungsbehörde, lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einem Besuch der Generaldirektionen „Bildung und Kultur“ und „EU-Erweiterung“ kennen. Fachkundige Referenten schilderten, wie dort Rechtset-

zungsverfahren vorbereitet werden. Als „kommunaler Horchposten auf europäischer Ebene“ vor allem auch im Vorfeld solcher Verfahren versteht sich die Organisation „Eurocommunale“, deren Repräsentantin über die Aufgaben der Vertretung der deutschen Landkreise in Brüssel sprach. Hierbei ging es insbesondere auch um die Förderungsmöglichkeiten kommunaler länderübergreifender Projekte.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 10 26-20 –

#### Was die italienische Präsidentschaft sich vorgenommen hat

Die italienische Ratspräsidentschaft hat für ihre Amtszeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2003 ein ambitioniertes Tätigkeitsprogramm vorgelegt. Der Vorsitz des Rates spielt eine maßgebende Rolle als Initiator für den legislativen und politischen Entscheidungsprozess. Aufgabe des Vorsitzes ist es u. a., alle Tagungen zu organisieren und inhaltliche Kompromisse auszuarbeiten.

Italien hat insbesondere fünf Schwerpunkte benannt:

- Durchführung einer Regierungskonferenz im Oktober zur Beratung über die Europäische Verfassung; die Unterzeichnung des neuen Vertrages soll im Mai Juni 2004 erfolgen
- Stärkung der europäischen Wirtschaft durch Weiterentwicklung der Lissabon-Strategie (Modernisierung der Arbeitsmärkte, Stärkung kleinerer und mittlerer Unternehmen durch Förderung einer Unternehmenskultur, wissensbestimmte Wirtschaft, langfristige und nachhaltige Sicherung der Rentensysteme sowie erheblicher Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes)
- Stärkung der Außenbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung des westlichen Balkans, Rumäniens und Bulgariens, der Türkei, Russlands sowie Förderung der Mittelmeerländer
- Stärkung des europäischen politischen Gewichts in der Welt durch offene und aufgeschlossene Zusammenarbeit mit den USA und entscheidende Unterstützung im Nahost-Friedensprozess.
- Unter der Überschrift „Sicherheit für die Bürger“ soll insbesondere die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die transnationale Kriminalität sowie illegale Einwanderung bekämpft werden.

Mit Blick auf die Kreise sind insbesondere folgende Einzelinitiativen von Bedeutung:

- Im Bereich der Beschäftigungspolitik soll die Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden und die Wohlfahrtssysteme angesichts einer alternden Bevölkerung nachhaltig ausgestaltet werden. Bezüglich der Rentensysteme sollen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Menschen bereit stehen. Unternehmen sollen im Sinne der sogenannten „corporate social responsibility“ zu größerer sozialer Verantwortung ermuntert werden.
- Insbesondere im Rahmen einer abschließenden Konferenz zum Jahr der Behinderten soll deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden.
- Im Bereich der Gesundheitspolitik wird auf größere Aufklärung zugunsten eines gesunden Lebensstils abgestellt und gleichzeitig die freie Bewegung von Patienten gefordert („free movement of patients“).
- Unter dem Stichwort „Wettbewerb“ will die italienische Präsidentschaft die Arbeit am Grünbuch der Kommission zu Leistungen der Daseinsvorsorge fortführen. Gleichzeitig sollen zwei Richtlinien zu öffentlichen Verträgen, einmal in den „traditionellen“ Bereichen, zum anderen in „speziellen“ Bereichen, wie Wasser, Energie und Transport erlassen werden.
- Im Telekommunikationsbereich will die italienische Präsidentschaft eine Konferenz zum Thema „eGovernment“ organisieren sowie die Zustimmung zum IDA III-Programm erreichen, das den Datenaustausch auf digitaler Basis zwischen öffentlichen Verwaltungen ermöglicht.
- Die italienische Präsidentschaft beabsichtigt, die Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte abzuschließen.
- Im Bereich der Landwirtschaft sollen Vorschläge zur Lebensmittelhygiene in einem sogenannten „Weißbuch“ vorgelegt werden. Gleichzeitig sollen Vorschläge für den Transport und die Haltung von Haustieren im vierten Quartal 2003 unterbreitet werden.
- Als maßgeblicher Bestandteil der Lissabon-Strategie soll die wissensbestimmte Wirtschaft durch Verbesserung des Bildungssystems gestärkt werden. Dazu soll insbesondere das Weißbuch der Kommission „New Impetus for European Youth“ umgesetzt werden.

Das italienische Ratsprogramm kann (zur Zeit nur in englischer Sprache) abgefragt werden unter:

[http://www.ueitalia2003.it/NR/rdonlyres/57F9D4ED-4498-47F5-A4ED-73FE0BF965AC/0/ProgrammaPresidenza\\_ING.pdf](http://www.ueitalia2003.it/NR/rdonlyres/57F9D4ED-4498-47F5-A4ED-73FE0BF965AC/0/ProgrammaPresidenza_ING.pdf)

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 10 10-08 –

## Soziales, Jugend und Gesundheit

### Kreis Borken: Betreutes Wohnen für ältere Menschen

Einen Wegweiser zum Betreuten Wohnen hat der Fachbereich Soziales des Kreises Borken herausgegeben. „Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine einfache Auflistung aller entsprechenden Angebote im hiesigen Raum, sondern vielmehr um die detaillierte Darstellung solcher Einrichtungen, die besondere Qualitätsstandards erfüllen“, macht Landrat Gerd Wiesmann bei der Präsentation der neuen Broschüre deutlich. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern will er auf diese Weise eine Entscheidungshilfe an die Hand geben.

Denn laut Landrat Wiesmann wird betreutes Wohnen im Kreis Borken immer beliebter und die Zahl entsprechender Wohnangebote nimmt im hiesigen Raum zu. Betreutes Seniorenwohnen soll vor allem eine selbstständige Lebensführung wie in einer privaten Wohnung ermöglichen und bei Bedarf Sicherheit, Geborgenheit und Hilfeleistungen bieten. Die Bandbreite der Angebote mit Bezeichnungen wie „Betreute Wohnanlage“, „Seniorenresidenz“ und „Wohnpark“ ist sehr groß. Allerdings wird manchmal auch für viel Geld wenig geboten oder in Prospekten zu viel versprochen. Das rührt daher, dass der Begriff „Betreutes Wohnen“ gesetzlich nicht geschützt ist und damit praktisch für jedes beliebige Wohnangebot verwendet werden kann. Für den Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung war dies Anlass, mehr Transparenz in die vielfältigen Angebote zu bringen. In Zusammenarbeit mit Fachleuten wurden daher Qualitätsanforderungen für das betreute Seniorenwohnen entwickelt. Dabei geht es jeweils insbesondere um Fragen des Wohnumfelds und des Wohngebäudes, um den angebotenen Grundservice und den möglichen Wahlservice im Rahmen des betreuten Wohnens. Bestehende und aktuell geplante Wohnanlagen im Kreis Borken wurden daraufhin hinsichtlich dieser Standards überprüft. 21 Häuser erfüllten diese Anforderungen und wurden daher unter Angabe der jeweiligen Wohnungsmieten in die Broschüre aufgenommen.

Das Heft enthält außerdem eine Checkliste mit wichtigen Fragen, die Wohnungssuchende in Gesprächen mit potenziellen Vermietern und Betreuungsträgern klären sollten. Landrat Wiesmann ist sich sicher, dass mit der neuen Informationsbroschüre ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der betreuten Wohnangebote im Kreis Borken geleistet wird.

Die neue Broschüre ist kostenlos erhältlich beim Kreis Borken, Fachbereich Soziales, Telefon: 02861/82-1262, E-Mail [d.gausling@kreis-borken.de](mailto:d.gausling@kreis-borken.de).

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 50 32-30 –

### Kreis Coesfeld: Gerontopsychiatrische Fachberatung

Über einen gelungenen Start freuen sich die Träger, die seit 1999 für das Projekt „Gerontopsychiatrische Fachberatung – Kooperatives Serviceangebot“ Personal bereitstellen: die Klinik am Schloßgarten in Dülmen, das Marienstift Droste zu Hülschhoff aus Havixbeck, das Sozialwerk St. Georg mit dem Gerontopsychiatrischen Wohnverbund in Ascheberg und dem Marienheim in Olfen sowie der Osterwicker Altenheim Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian. „Gemeinsames Ziel der Träger ist es, die Möglichkeiten der Hilfe für Menschen mit Alzheimer und anderen altersbedingten psychischen Störungen im Kreis Coesfeld zu verbessern“, erläutert Barbara Wiegard, Sprecherin des Projekts, den Hintergrund. Der Verbund bietet einmal wöchentlich in fünf Orten des Kreises eine offene Sprechstunde an. Mehr als 250 Angehörige von Betroffenen haben diese Gelegenheit bislang genutzt. Das „Kooperative Serviceangebot“ ist Mitglied der Pflegekonferenz des Kreises Coesfeld und kooperiert mit zahlreichen Einrichtungen, Diensten und Behörden. In Altenheimen werden Fortbildungsmaßnahmen und Teamsupervisionen durchgeführt. Vorträge, Telefonaktionen und Informationsstände sind Teil einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit.

In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld, die das Projekt seit Beginn begleitet, wurde jetzt ein Bericht über den ersten Erfahrungszeitraum von etwas mehr als drei Jahren erarbeitet und offiziell vorgestellt.

Vor wenigen Wochen wurde die Initiative von der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Birgit Fischer, in den „Projektverbund Gesundes Land Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen. Die „Gerontopsychiatrische Fachberatung Kooperatives Serviceangebot“ wurde als beispielgebend und eine Bereicherung für das Gesundheitswesen des Landes“ gewürdigt. Projektsprecherin Barbara Wiegard: „Über dieses Lob freuen wir uns ganz besonders, weil das Projekt in Eigeninitiative der Träger und ohne öffentliche Mittel realisiert wird“.

Nicht zuletzt aufgrund der positiven Resonanz bei der Premiere vor zwei Jahren ver-

anstaltet das Projekt am 14. Oktober 2003 eine gerontopsychiatrische Fachtagung in der Burg Lüdinghausen. Themen der Tagung mit voraussichtlich bis zu 150 Teilnehmenden werden „Basale Stimulation“ und „Validation“ sein.

Informationen zum Projekt und zu den Sprechstunden hält Adolf Kalfhues vom Gerontopsychiatrischen Wohnverband/ Sozialwerk St. Georg, Tel.-Nr. 02593/956360 bereit.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 50 35-25 –

### **Ennepe-Ruhr-Kreis: Gesundheitserhaltung von Beschäftigten in Unternehmen**

Zunehmende Belastungen am Arbeitsplatz, die mögliche Erhöhung der Lebensarbeitszeit und die Diskussion um Gesundheitswesen und Rente stellen Arbeitnehmer und Unternehmen vor neue Herausforderungen. Immer mehr suchen nach Wegen, körperlichen Beschwerden vorzubeugen und psychischen Belastungen begegnen zu können. Auch Firmen haben mittlerweile erkannt, dass sie langfristig nur dann erfolgreich sein können, wenn ihre Mitarbeiter gesund und leistungsfähig sind. Hier setzt die Anfang des Jahres gegründete Initiative „AGE-Management Hagen – Ennepe-Ruhr“ an. Gesundheitsdienstleister und Fachärzte der Region haben sich zu einem Verbund zusammengeschlossen, um Unternehmen bei der Arbeitsfähigkeits- und Gesundheits-Erhaltung (AGE) ihrer Beschäftigten zu unterstützen.

Arbeitnehmern wie Arbeitgebern wird ein breitgefächertes Angebot gemacht. Es reicht von medizinisch abgestimmten Fitnessprogrammen über Entspannungstechniken, Ernährungs- und Allergieberatung bis hin zu Qualifizierungsmaßnahmen. „Ein betriebliches Gesundheitsmanagement ist im Moment noch häufig die Ausnahme“, stellt Dr. Michael Krause von der Duisburger Beratungsgesellschaft ARÖW GmbH fest. Sie organisiert und betreut die Verbundinitiative gemeinsam mit der EN-Agentur.

Das aus Mitteln der EU und des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte „AGE-Management Hagen – Ennepe-Ruhr“ kann moderne, auf den Einzelfall abgestimmte Programme rund um die Gesundheit anbieten. „Aus Gesprächen und einer ersten öffentlichen Präsentation in Hagen wissen wir, dass das Interesse hoch ist“, zieht Bernhard Schröder von der EN-Agentur eine Zwischenbilanz. „Interesse, das sich auszahlen kann. Denn eine umfassende Gesundheitsförderung rechnet sich letztendlich auch betriebswirtschaftlich.“

Nähere Informationen zu „AGE-Management Hagen – Ennepe-Ruhr“ hat die EN-Agentur, Ansprechpartner ist Bernhard Schröder, Tel.: 02333/5944, e-Mail schroeder@en-agentur.de.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 50 35-25 –

## Gesundheit

### **Soziale und wirtschaftliche Situation allein Erziehender**

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat im Rahmen seiner Reihe „Statistische Analysen und Studien NRW“ eine Veröffentlichung herausgegeben, die sich mit der sozialen und wirtschaftlichen Situation allein Erziehender befasst.

Im Gegensatz zu anderen, auf amtlichen Daten fußenden Studien über Ein-Eltern-Familien, wird die Situation allein Erziehender, nicht ehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie von Elternteilen, die mit ihren Eltern, Verwandten oder sonstigen erwachsenen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, getrennt voneinander untersucht. Die Analyse der Lebenssituation allein Erziehender kann sich so auf diejenigen konzentrieren, die tatsächlich allein erziehen, sprich auf Väter oder Mütter, die lediglich mit Kindern, die ihrer elterlichen Fürsorge unterliegen, in einem Haushalt zusammenleben.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf dem Vergleich der sozialen und wirtschaftlichen Lage von allein Erziehenden mit der Lebenssituation von ehelichen bzw. nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern. Gegenstand der Analyse sind neben der zahlenmäßigen Bedeutung der allein Erziehenden in Nordrhein-Westfalen einzelne Strukturmerkmale der Ein-Eltern-Familie wie Geschlecht, Alter und Familienstand der allein Erziehenden sowie Zahl und Alter der Kinder. Des Weiteren werden verschiedene Aspekte der Beteiligung am Erwerbsleben und der Erwerbssituation beleuchtet sowie der weit gespannte Bereich der wirtschaftlichen Umstände (Lebensunterhalt, Einkommenshöhe, Sozialhilfebezug). Eine Untersuchung der für allein Erziehende besonders wichtigen Versorgungssituation im Bereich Kindertageseinrichtungen rundet das Analyseprogramm ab.

Die Ausgabe kann zum Preis von 4,00 € beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, Mauerstrasse 51, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211/9449-2561, Fax 0211/ 44 20 06 bezogen werden. Die

Ausgabe kann auch im Buchhandel erworben werden (ISSN 1619-506X).

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003  
- 51 12-18 -

## Bauwesen

### **Symposium „Interkommunale Abstimmung in der Bauleitplanung“**

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 26. September 2003 ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Interkommunale Abstimmung in der Bauleitplanung“. Zur Thematik referieren:

- Ulrich K u s c h n e r u s, Richter am Oberverwaltungsgericht Münster: „Das interkommunale Abstimmungsgebot in der Rechtsprechung“,
- Prof. Dr. Ullrich B a t t i s, Humboldt-Universität zu Berlin: „Das Erfordernis einer förmlichen Planung als Ausprägung des interkommunalen Abstimmungsgebots“,
- Prof. Dr. Gerd S c h m i d t - E i c h s t a e d t, Technische Universität Berlin: „Der regionale Flächennutzungsplan“,
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael U e c h t r i t z, Rechtsanwälte Gleiss, Lutz, Stuttgart: „Großflächiger Einzelhandel und interkommunales Abstimmungsgebot“,
- Rechtsanwalt Dr. Hans V i e t m e i e r, Rechtsanwälte Baumeister und Partner, Münster: „Interkommunale Gewerbesteuern“.

Die Diskussion leiten:

- Prof. Dr. O n d o l f R o j a h n, Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig
- Dr. Gerd W i l l a m o w s k i, Direktor des Kommunalverbands Ruhrgebiet
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner H o p p e, Münster, Berlin, Stuttgart

Auskünfte und Anmeldungen: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12-13, 48143 Münster, Tel.: 0251/83-29781, Fax: 0251/83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.zir, Es wird eine Kostenbeitrag von € 50,00 erhoben.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 61 20-01 –

### **Broschüre „Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) hat im

Rahmen der Landesinitiative „Stadt Bau Kultur NRW“, einer Initiative der Landesregierung in Kooperation mit der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, den Verbänden der Bau- und Wohnungswirtschaft und den Künstlerverbänden in Nordrhein-Westfalen, eine Broschüre mit dem Titel „Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Die Veröffentlichung, die einen umfassenden Überblick zu den baupolitischen Zielen des Landes NRW vermitteln soll, kann bestellt werden unter Angabe der Veröffentlichungsnummer SB 210 bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH – Schriftenversandt, Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss oder per Fax unter 02131/74502132 bzw. per E-Mail unter mswks@gwn-neuss.de.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 63 10-00 –

## Umweltschutz

### Umweltdaten Deutschland Online

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seine gesammelten Umweltdaten für Deutschland nun im Rahmen seines Angebots „Umweltdaten Deutschland Online“ per Internet abrufbar gemacht. Enthalten sind nicht nur alle im UBA verfügbaren aktuellen Daten und Fakten, sondern auch Hinweise über Zusammenhänge zwischen den umweltbeeinflussenden Akteuren, den Umweltentwicklungen und -veränderungen sowie gesellschaftlichen Reaktionen auf Umweltgefährdungen.

Unter der Adresse [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) finden sich neben Umweltinfos zur Bevölkerung und Flächennutzung aktuelle umweltrelevante Kenngrößen zur Gesamtwirtschaft, Land-, Wasser- und Abfallwirtschaft, Industrie, Energie, Verkehr, Tourismus und Umweltschutz. Geboten werden zudem Informationen über aktuelle Entwicklungen in der Erdatmosphäre und in den Umweltmedien, mit Hinweisen zu Wirkungen auf Natur, Landschaft und Gesundheit. Hintergrundinformationen zu allen Themen – unter dem Stichwort „Berichtsblatt“ – ergänzen das Angebot. Hierzu gehören Datenquellen, Rechtsgrundlagen, Umweltziele sowie weiterführende Literatur.

Der Themenkatalog ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenhänge zwischen Ursachen und Wirkungen gegliedert. Die Themen selbst werden nach den Kriterien des internationalen Berichtsansatzes

„DPSIR“ klassifiziert. Diese Abkürzung steht für: Driving Force (gesellschaftliche Aktivitäten), Pressure (Belastung), State (Umweltzustand im Sinne der Umweltqualität), Impact (Wirkung) und Response (Maßnahmen). nach diesem Berichtsansatz wurden ebenso Links zu verwandten Themen eingearbeitet. Das UBA erfüllt mit dem Onlineangebot die Vorgaben der EG-Umwelthinformativrichtlinie. Diese fordert, über elektronische Kommunikationswege ständig aktuelle Umweltinformationen bereitzustellen, mit denen Beiträge zur Verbesserung des Umweltbewusstseins und zur Differenzierung des umweltpolitischen Meinungsbildes geleistet werden können.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 61 60-01 –

## Wirtschaft und Verkehr

### Kreis Steinfurt in Zahlen

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Steinfurt hat im Juni 2003 die vierte Veröffentlichung der Reihe „Aufschluss. Daten - Fakten – Informationen -Wirtschaftsförderung Kreis Steinfurt – Kreis Steinfurt in Zahlen“ herausgegeben. Sie enthält auf 53 Seiten kreis- und gemeindebezogene Daten der amtlichen Statistik zu 13 ausgewählten Themenfeldern. Sie informiert nicht nur über aktuelle Strukturen und Bestände wie z.B. Bevölkerungszahlen, Beschäftigtenzahlen, Zahl der Schulen, Beherbergungskapazitäten, Daten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, Regionalsekretariat, Gründercoaching etc., sondern sie gibt durch Vergleichsdaten mit Vorjahren Aufschluss über Entwicklungen und Trends. Die tabellarischen Darstellungen werden durch zahlreiche Grafiken veranschaulicht. Exemplare der Veröffentlichung können kostenlos angefordert werden: Wirtschaftsförderung Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Telefon: 0 25 51/69 29 64, Telefax: 0 25 51/69 29 09, E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@kreis-steinfurt.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@kreis-steinfurt.de)

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 12 10-00 –

### NRW: Mehr Einnahmen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr

Im öffentlichen Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalens wurden im Jahr 2002 1,42 Milliarden Euro an Einnahmen erzielt. Das waren nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik rd. 25,8 Millionen Euro oder 1,8 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Zahl

### Projektstudie zur Verbindung von Bahnlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Unter der Projektbezeichnung „Circle-Line“ sollen mehrere Bahnlagen im Großraum Düsseldorf zu einem Schienenzirkel verbunden werden. Damit könnte eine durchgehende Verbindung von Wuppertal über Wülfrath, Velbert, Ratingen nach Düsseldorf-Flughafen, Düsseldorf-Messe, Neuss bis Mönchengladbach entstehen. Über die Nutzung vorhandener Gleise hinaus müssten Teilstrecken der stillgelegten Niederbergbahn durch Heiligenhaus und Wülfrath reaktiviert und neue Strecken wie etwa eine Verlängerung der Regio-bahn Kaarst Mettmann gebaut werden. Die am Projekt beteiligten Städte Düsseldorf, Mönchengladbach und Wuppertal, die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen sowie der Verkehrsverbund Rhein Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf haben dazu einen Kooperations-Vertrag abgeschlossen. Bis Mitte 2004 soll eine Projektstudie vorliegen.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 36 16-03 –

der beförderten Personen stieg um rd. 55 Millionen Fahrgäste (+ 3 Prozent) auf rund 1,92 Milliarden.

Öffentlicher Straßenpersonenverkehr in Nordrhein-Westfalen				
Verkehrsform	Einnahmen in Millionen Euro		beförderte Personen in Millionen	
	2001	2002	2001	2002
<b>Insgesamt</b>	<b>1.396,9</b>	<b>1.442,7</b>	<b>1.862,9</b>	<b>1.918,0</b>
davon allgemeiner Linienverkehr	1.146,0	1.162,3	1.793,2	1.852,1
Sonderformen des Linienverkehrs <sup>1)</sup>	25,1	24,0	52,3	49,2
Gelegenheitsverkehr <sup>2)</sup>	225,8	236,4	17,4	16,7

<sup>1)</sup> Berufsverkehr, Schülerverkehr, Markt- und Theaterfahrten, freigestellter Schülerverkehr

<sup>2)</sup> Ausflugsfahrten, Ferientour-Reisen, Verkehr mit Mietomnibussen

Im bedeutendsten Bereich, dem allgemeinen Linienverkehr, konnten um 1,4 Prozent höhere Einnahmen erzielt werden. Diese Entwicklung wurde allein durch den gestiegenen Verkauf von Zeitfahrtausweisen an Schüler, Studenten und andere Auszubildende bestimmt (+ 10,2 Prozent auf 342 Millionen Euro).

Befragt wurden zu dieser Statistik nur Unternehmen mit mindestens sechs Bussen und/oder Straßenbahn- bzw. O-Busverkehr.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 12 10-00 –

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**GiGALEX 2003, CD-ROM in Juwelbox, € 19,80, ISBN 3-415-03135-7.** Die maßgeblichen Gesetze von Bund und Ländern. Auswahl und Aktualisierung: Erschienen im Richard Boorberg Verlag, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München. Diese CD-ROM enthält eine sehr umfangreiche Auswahl zentraler bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Weit über 500 Vorschriften – davon rund 330 Bundesgesetze und mehr als 180 Landesgesetze – schnell auffindbar und stets auf aktuellem Stand: das sind die Qualitätsmerkmale von GiGALEX. Durch die umfassende Vorschriftenauswahl, die ausgefeilte Funktionalität und den günstigen Preis ist GiGALEX die Alternative zu herkömmlichen Gesetzessammlungen.

Die redaktionelle Zusammenstellung orientiert sich an den Bedürfnissen von Studierenden und Praktikern. Neben Rechtsanwälten und Steuerberatern finden alle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in Behörden, Unternehmen, Verbänden und Vereinen auf aktuelle Vorschriften zugreifen müssen, in GiGALEX eine zuverlässige Arbeitsgrundlage. Zivilrecht, Strafrecht, Steuerrecht sowie Handels- und Verfassungsrecht, wobei auch die wichtigen landesrechtlichen Regelungen aufgenommen sind.

Die speziell für die Arbeit mit Vorschriften optimierte Benutzeroberfläche bietet Juristen nicht nur schnellsten Zugriff über Sachgebietsgliederung, Komfortsuche und verlinkte Verweise, sondern auch optimale Übersicht über den systematischen und thematischen Kontext der jeweils aufgerufenen Vorschrift und ihre Änderungshistorie.

Die Gesetzessammlung wird durch regelmäßige Updates auf dem Laufenden gehalten. Eine Abonnement-Verpflichtung zur Abnahme dieser Updates besteht nicht. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich für eine unverbindliche Benachrichtigung über Updates registrieren zu lassen, um fortlaufend unverbindlich darüber informiert zu werden, wenn ein neues Update erscheint. Als registrierter User erhalten Sie die Updates zum Sonderpreis und können frei wählen, ob und wann Sie ein Update beziehen möchten.

**Winkel: Praxis der Kommunalverwaltung,** Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung), Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 319. Nachlieferung, je € 53,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & CO., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 319. Lieferung enthält: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) von Haurand und

Stollmann, Versorgungsrecht auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes von Müller, Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele, Betrieb von Spielhallen von Walter, Das öffentliche Veterinärwesen von Gessler und Marx, Das Meiderechtsrahmengesetz von Bartels und Dube, Personalausweis- und Passrecht des Bundes von Bartels und Dube.

**Der Innenrechtsstreit im öffentlichen Recht und im Zivilrecht,** Dörte Diemer, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 145, 571 Seiten, 2002, 98,- €, ISBN 3-428-10962-7, Duncker Humblot GmbH Berlin, Postfach 10 03 29, 12113 Berlin, Telefax: 030/79 00 06 31, Internet: <http://www.duncker-humblot.de> Entscheidungen über innerorganisatorische Konflikte haben in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit langem ihren festen Platz. Trotz der hohen Praxisrelevanz kann jedoch von rechtsdogmatischer Klarheit nicht gesprochen werden. Schon über den Gegenstand der sog. Innenrechtsstreitigkeiten besteht weitgehend Uneinigkeit: Zu ihnen werden teils nur die sog. Organstreitigkeiten, teils auch bestimmte mitgliederschaftliche Klagen gerechnet. Fragen nach Gegenstand und Konzeption des innerorganisatorischen Rechtsschutzes und dem Umfang der gerichtlich durchsetzbaren Rechte werden von der Rechtsprechung und der Literatur unterschiedlichen, teils widersprüchlichen Lösungen zugeführt.

Die Autorin nimmt deshalb die aktuelle Diskussion um innerorganisatorischen Rechtsschutz im Bereich des Zivilrechts, insbesondere des Aktienrechts, zum Anlass, Grundfragen der Innenrechtsstreitigkeiten im öffentlichen Recht und im privaten Gesellschaftsrecht vergleichend zu untersuchen. Anhand des Fall- und Rechtssprechungsmaterials aus beiden Rechtsbereichen werden neue Perspektiven für die weitere Diskussion entwickelt. Es wird gezeigt, dass es um parallele Fragestellungen geht.

Nachgegangen wird der Frage, ob und inwieweit Organe, Mitglieder und Organmitglieder Träger subjektiver Innenrechte sind, und es werden die verschiedenen in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsschutzkonzeptionen erörtert. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts und des Parlamentsrechts einbezogen. Unter Berücksichtigung der Rechtssatz- und Grundrechtsabhängigkeit subjektiver Rechte wird anschließend der Frage der Subjektivierung von Innenrechtspositionen nachgegangen. Schließlich werden die gewonnenen Erkenntnisse auf zwei praxisorientierte Streitkonstellationen angewendet: die mitgliederschaftliche Abwehrklage und die Rechtsmäßigkeit- und Kompetenzkontrolle durch Organmitglieder.

**Leiß/Poth-Mögele, EG-Förderprogramme für Kommunen,** Handbuch, 14. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2003,

192 Seiten, DIN A5, € 46,10, Grundwerk: 550 Seiten in 1 Ordner, E 49,80, ISBN 3-7825-0354-6, Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, Postfach 50 0699, 80976 München.

**E-Government-Handbuch 2002** jetzt mit der 1. Ergänzungslieferung, ISBN 3-89817-1809 2002, Loseblattsammlung, Grundwerk 650 Seiten, DIN A5, 86 €, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln.

Im Rahmen der Initiative BundOnline 2005 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Kooperation mit Behörden, Wirtschaftsunternehmen sowie Forschungseinrichtungen das E-Government-Handbuch entwickelt, mit dem Ziel, das sogenannte E-Government im Verfahren einheitlich zu gestalten.

Das Loseblatt-Handbuch hat sich nach seinem Erscheinen im letzten Jahr bereits zum Standardwerk entwickelt. Das Handbuch bietet Informationen, Musterlösungen sowie Empfehlungen zur Umsetzung für ein sicheres E-Government.

Die 1. Ergänzungslieferung ist erschienen mit neuen Kapiteln zum Phasenplan, neuen Praxisbeispielen, zusätzlichen Checklisten und einem Kapitel über die Optimierungsmöglichkeiten der Auffindbarkeit von Web-Inhalten, z.B. über die Verwendung von Meta-Tags „robots“ zur Steuerung von Suchmaschinen-Robots. Auch Gestaltungskriterien von Suchoberflächen und die Publikation mittels bestimmter Web-Techniken werden vorgestellt.

**Telekommunikation- und Multimedia-recht (TKM),** Loseblatt-Kommentar einschließlich 7. und 8. Lieferung, 2030 Seiten, DIN A 5, einschließlich Ordner EURO (D) 98,-. Das Werk wird mit Folgelieferungen aufgebaut und auf dem aktuellen Stand der Entwicklung gehalten. ISBN 3 503 04817 0 Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld und München. Ergänzbare Kommentar zum Telekommunikationsgesetz, Mediendienste-Staatsvertrag, Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz, Signaturgesetz, einschließlich Gesetzes- und Verordnungstexten und europäischen Vorschriften. Herausgegeben von Prof. Dr. Gerrit Manssen, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Regensburg.

In diesem Werk werden die zentralen Gesetze des Telekommunikations- und des sogenannten Multimediarechts systematisch kommentiert. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Anbindung der neuen Rechtsgebiete an die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsdogmatik. Deshalb widmen sich die Autoren besonders den Fragen des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsrechtsschutzes.

Da die Entwicklung dieses Rechtsbereichs von zahlreichen europäischen Richtlinien vor allem

vom Telekommunikationsrecht ausgegangen ist, wird insbesondere das Telekommunikations- und Medienrecht in seinen europarechtlichen Zusammenhängen dargestellt. Der Anhang des Kommentars enthält die wesentlichen europäischen Richtlinien. Auf sie wird innerhalb der Kommentierung vielfach verwiesen.

Die 7. Lieferung ergänzt die Gesetzes- und Verordnungstexte sowie die Richtlinien des Werkes. Aufgenommen werden vor allem der neue Mediendienste-Staatsvertrag und die neuen europäischen Richtlinien zum Telekommunikationsbereich mit Ausnahme der Universaldienstrichtlinien. Die 8. Lieferung enthält diese Universaldienstrichtlinie sowie die Kommentierung der §§ 89-91 TKG. Eingearbeitet wurden auch die jüngsten Änderungen des TKG sowie die neue Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung.

**Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht IF-R/ UIG**, mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht, Kommentar, 9. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2003, 188 Seiten + 1 Trennkarton, € 62,00, Bestellnr.: 8114 9270 009, 10. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2003, 208 Seiten, € 62,40, Bestellnr.: 8114 9270 010, Hühlig Fachverlage, C. F. Müller, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die 9. Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen: Die Aarhus-Konvention, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Informationszugangs und §§ 1-4 IFG Schleswig-Holstein. In der 10. Ergänzungslieferung wird u. a. die Kommentierung des IFG Schleswig-Holstein komplettiert.

**Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar von Alfred P. C e s i o r, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW a.D., Hartmut Dietz, Richter am Oberverwaltungsgericht NRW a.D., Willi V a l l e n d a r, Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlin, Dirk L e c h t e r m a n n, Richter am Oberverwaltungsgericht NRW, unter Mitarbeit von Michael Klein, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Arnberg.

27. EL, 236 Seiten, DIN A 5, Preis 54,30 €. Stand 01.04.2003. Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 1.920 Seiten in zwei Ordnern, 102,- EUR, ISBN 3-8073-0540-8, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

**Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –**, Kommentar von K.-H. M o h r und H. S a b o l e w s k i, 56. EL, 264 Seiten, DIN A 5, incl. CD-Rom. Loseblattkommentar, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.264 Seiten in zwei Ordnern, incl. Rechtsprechungssammlung auf CD-Rom, 104,- EUR, ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen der Verwaltungsverordnung zur Beihilfenverord-

nung. Die neuen Vorschriften wurden in das Werk eingearbeitet und eingehend kommentiert. Darüber hinaus wird zu zahlreichen neuen Zweifelsfällen Stellung genommen, das Verzeichnis über die Heilanzeigen der Heilkurorte überarbeitet sowie die das Beihilfenrecht ergänzenden gesetzlichen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien auf den neuesten Stand gebracht. Die Ergänzungslieferung wird abgerundet durch eine aktualisierte Rechtsprechungssammlung auf CD-Rom.

**Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B – Schütz/Maiwald**, 218. Ergänzungslieferung, 294 Seiten, € 73,50, Bestell-Nr. 7685 5470 218, Hühlig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

**Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik**, Manfred Möller, Jürgen Wilhelm, 5., neu bearbeitete Auflage, XXIV, 281 Seiten, Euro 26,-, ISBN 3-555-01288-6, Verwaltung in Praxis und Wissenschaft, Band 20, W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart, Telefon: 07 11/78 63-72 80, Telefax: 07 11/78 63-84 30, E-Mail: vertrieb@kohlhammer.de

Die vollständig überarbeitete Neuauflage dieses bewährten Lehrbuchs vermittelt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht und den Verwaltungszwang sowie die damit zusammenhängenden Bereiche des Rechtsschutzes und des Schadensersatz- und Entschädigungsrechts. Im Anschluss an die Behandlung der polizeilichen Standardmaßnahmen werden auch die jeweils entsprechenden Normen des Strafverfahrensrechts angesprochen. Neben die wissenschaftlich analysierende Darstellung der Rechtsnormen, ergänzt durch didaktisch aufbereitete Aufbau- und Prüfungsschemata, treten erstmalig ausformulierte Bescheidbeispiele und Hinweise auf typische Bearbeitungsprobleme. Das Buch geht schwerpunktmäßig vom nordrhein-westfälischen und dem Recht der neuen Bundesländer aus. Eine Synopse aller einschlägigen Gesetze ermöglicht die Umsetzung auf das Recht der anderen Bundesländer.

**Offerhaus/Söhn/Lange, Umsatzsteuer**, Kommentar, 160. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2003, 180 Seiten, € 57,60, Bestellnr.: 8114 1805 1609, Hühlig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die vorliegende Lieferung aktualisiert die Kommentierungen zu § 4 Nr. 8, 10, 11, 21-28 und § 6a UStG. Die aktuelle BFH- und EuGH Rechtsprechung erforderte es, die Kommentierung des § 4 Nr. 16 UStG vollständig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die Kommentierung zu § 18 UStG wird unter Berücksichtigung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28.08.2003 und des dazu ergangenen BMF-Schreibens vom 05.02.2003 sowie des BMF-Schreibens vom 20.01.2003 zur Frage der Übermittlung des amtlichen Vordrucks für die Abgabe der ZM durch Telefax überarbeitet.

**SGB V-Handbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – Stand 2003, mit den amtlichen Begründungen**, herausgegeben vom KKF-Verlag, Postfach 13 52, 84497 Altötting, Telefon 08671/5065-10, Fax 08671/50 65 35, Email: mail@kkf-verlag.de, 530 Seiten, Bestell-Nr. 1660, Stückpreis 29,- €. Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter Bestell-Nr. 1665 zum Preis von 30,- € erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket unter Bestell-Nr. 1661 zum Preis von 49,- €.

Das KKF-SGB V-Handbuch ist die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage. Es enthält neben dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (einschl. Ausschussberatungen) als sog. Basiskommentierung auch die Begründungen zu wichtigen Änderungsgesetzen und zwar unmittelbar bei den Paragraphen angefügt: 10. Und 11. SGB V-Änderungsgesetz, Leistungen für schwerstkranke Kinder und zur Verbesserung der Vorsorge, Apothekengesetz (Modellvorhaben), FPG, AABG, ABAG, Wohnortprinzip Honorarvereinbarungen, Risikostrukturausgleich, FBAG, Kassenwahlrechte u.a.

Anmerkungen und Überleitungen (auch zu Vermittlungsverfahren), Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit. Kein umständliches Blättern und suchen! Im Anhang sind weitere Änderungen von Gesetzen, Stellungnahmen des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie umfangreiche allgemeine Begründungen wiedergegeben.

**SGB IX-Handbuch „Rehabilitation – Schwerbehindertenrecht“ mit den amtlichen Begründungen**, herausgegeben vom KKF-Verlag, Postfach 13 52, 84497 Altötting, Telefon 08671/5065-10, Fax 08671/50 65 35, Email: mail@kkf-verlag.de, 330 Seiten, Bestell-Nr. 1880, Stückpreis 25,- €. Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter Bestell-Nr. 1885 zum Preis von 30,- € erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket unter Bestell-Nr. 1881 zum Preis von 44,50 €.

Das Sozialgesetzbuch ist ab 01.07.2001 um ein wichtiges, bereichsübergreifendes „Neuntes Buch“ erweitert: Es fasst die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen sowie das Schwerbehindertenrecht in 160 Paragraphen zusammen. Rund 70 Artikel ändern die davon betroffenen Gesetze. Dieses KKF-SGB IX-Handbuch mit den amtlichen Begründungen die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage: Es enthält nicht nur die Begründungen zum Gesetzentwurf, sondern auch zu allen Änderungen im Verlauf der Ausschussberatungen und zwar unmittelbar bei den Paragraphen bzw. Artikeln. Kein umständliches Blättern und suchen! Wiedergegeben sind auch die Stellungnahmen des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie die allgemeinen Begründungen. Anmerkungen und Überleitungen, Inhaltsübersichten und ein ausführliches

Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit. Ein vom 01.07.2001 abweichendes Inkrafttreten ist jeweils vermerkt.

Ein praktisches Handbuch für alle, die sich aktuell informieren und auf fundierte Begründungen zurückgreifen wollen.

**Kommunale Jugendhilfeplanung** (Schriftreihe Kommunale Praxis Bd. 1), Darstellung. 5. Auflage 2003, Umfang 156 Seiten, Format 13 x 20 cm, kartoniert, Preis 14,- €, ISBN 3-8293-0657-1 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Das nunmehr seit gut zwölf Jahren gültige Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat sowohl für die kommunalen Behörden als auch für die mit Sozial- und Jugendarbeit befassten Verbände und Institutionen neben der bereits bestehenden Aufgabe der Durchführung eine eindeutige Verpflichtung zur Planung der Kinder- und Jugendhilfe mit sich gebracht.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Problemstellungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie der Notwendigkeit effektiver und zugleich effizienter Angebote der Jugendhilfe erlangt qualifizierte Jugendhilfeplanung einen immer höheren Stellenwert.

Die aktuelle Informationsbroschüre Kommunale Jugendhilfeplanung greift in übersichtlicher, anschaulicher und leicht verständlicher Form alle wesentlichen Fragen und Problemfelder zur Jugendhilfe konsequent auf. Der Verfasser, Professor Dr. Titus Simon, Dozent für Sozialarbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal, kennt die Jugendhilfeplanung aus verschiedenen Praxisfeldern und der Ausbildung sowie aus zahlreichen Arbeitskreisen und Gesprächen mit kommunalen Behörden und kommunalpolitischen Vereinigungen.

Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem „Sozialplanung“; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über und beinhaltet u.a. folgende Gliederungspunkte: Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeplanung im Spannungsfeld von Kommunalentwicklung und Kommunalpolitik, Organisation von Jugendhilfeplanung, Planungselemente, Betroffenenplanung, Einrichtungsplanung sowie Feldstudien und Feldanalysen als Elemente der Jugendhilfeplanung.

In der ebenso logischen wie überzeugenden Formation mit Darstellung aktueller und modellhafter Praxisbeispiele bietet die Fachpublikation Kommunale Jugendhilfeplanung allen mit diesem Thema befassten Personen in der Kommunalverwaltung (Sozial- und Jugendämter), in den Jugendverbänden, Stadt- und Kreisjugendringen und in der freien Wohlfahrtspflege sowie allen Auszubildenden in der Verwaltung und den einschlägigen Fachbereichen der Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien die richtige (und wichtige!) Arbeitshilfe in Theorie und Praxis.

Henning J ä d e, **Musterbauordnung (MBO 2002)**, 2003, VII, 195 Seiten, kartoniert, € 32,00, ISBN 3-406-50751-4, Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München.

Die Musterbauordnung dient als Leitlinie für die bauordnungsrechtliche Gesetzgebung der Länder. Die von der Bauministerkonferenz am 08. November 2002 beschlossene Neufassung der Musterbauordnung (MBO) stellt den wohl weitest gehenden strukturellen Umbruch dieser seit Jahren weiterentwickelten Leitlinie dar. In ihr schlagen sich die bauordnungsrechtlichen Reformgesetze der Länder seit 1990 ebenso nieder wie die darum geführte wissenschaftliche Diskussion. Sie ist Ausdruck der veränderten Realität des Bauens und des bauaufsichtlichen Vollzugs und Ergebnis einer Fülle praktischer Erfahrungen. Bedeutung und Tragweite der neuen MBO werden nur in der Gegenüberstellung zu der bisherigen Fassung deutlich. Deshalb wurde die Darstellungsform der Textsynopse gewählt. Die Begründung wurde beigegeben, um das Verständnis nicht nur der Details, sondern auch der systematischen Grundlinien zu erleichtern. Der Band richtet sich an Juristen in Gesetzgebungsgremien der Länder, an alle mit dem Bauordnungsrecht befassten Richter und Behörden, Universitäten und Bibliotheken.

Fickert/Bork, **Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**, Textausgabe mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bauordnung, sonstigen Vorschriften für die Baugenehmigung und einer erläuternden Einführung, 26. Auflage 2003, 852 Seiten, flexibler Kunststoffeinband, € 66,00, ISBN 3-555-30407-0, Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70549 Stuttgart. Das bewährte Werk umfasst alle für das Baugehen notwendigen Rechtsmaterien der Landesbauordnung und des sog. Baunebenrechts. Umfangreiche Änderungen der Landesbauordnung selbst sowie anderer baurechtlicher Vorschriften haben eine 26. Auflage notwendig gemacht. Als Änderungen sind beispielsweise das vereinfachte Genehmigungsverfahren als Regelverfahren und die Wiedereinführung der Figur der Bauleiterin bzw. des Bauleiters zu nennen. Im Bereich des Baunebenrechts ist der Wegfall der Gaststättenverordnung zu erwähnen. Der Band enthält auch die für die bauaufsichtlichen Verfahren notwendigen bundesrechtlichen Regelungen (z. B. BauGB, BImSchG, BNatSchG, WHG), die zwischenzeitlich häufig geändert worden sind. Neu aufgenommen wurde die Energieeinsparverordnung und die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung. Diese enthalten zusätzliche Pflichten für die am Bau Beteiligten. Das Konzept der Voraufgaben wurde beibehalten. Die Autoren bürgen für Praxisnähe und Qualität. Die vorliegende Textausgabe dient allen am Bau Beteiligten als wertvolles Hilfsmittel für die in der Praxis notwendigen Planungen und Entscheidungen.

Taft/Wallraven-Lindl, **Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans**, Arbeitshilfe, 3. Aufl. unter Berücksichtigung der Neuregelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung, 2003, 142 Seiten, € 25,00, ISBN 3-88118-343-4, Deutsches Institut für Urbanistik, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin.

Ein sachkundig durchgeführtes Aufstellungsverfahren ist für die Qualität eines Bebauungsplans, seine Rechtssicherheit sowie für die Akzeptanz der Planungsergebnisse von herausragender Bedeutung. Diese Arbeitshilfe bietet einen praktischen Leitfaden durch das Verfahren. Sie beschreibt die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der rechtlichen und praktischen Erfordernisse und gibt Hinweise für eine zweckmäßige Handhabung des Instrumentariums. Dabei wird auch auf die neuen Anforderungen an das Bebauungsplanverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen. Darüber hinaus bieten diverse Beispiele und Muster-Anregungen für die Standardisierung des Verfahrens um eine größere praktische Sicherheit bei der Planaufstellung zu gewährleisten.

**Lebensmittelsicherheit als Aufgabe des Veterinär- und Lebensmittelrechts**, Risikoverwaltung im Europäischen Binnenmarkt. I.Vb., 2003, 255 S., brosch., 48,- Euro, ISBN 3-8329-0126-4 (Lebensmittelrechtliche Abhandlungen, Bd. 5)

Die BSE-Krise und weitere „Lebensmittelskandale“ haben seit Mitte der 90er Jahre das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit von Lebensmitteln erschüttert. Dies nimmt der Autor zum Anlass, mit dem Veterinär- und Lebensmittelrecht die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistungen der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu untersuchen. Zum Veterinär- und Lebensmittelrecht zählen neben dem Lebensmittelrecht das Tierzuchtrecht, das Tierseuchenrecht, das Tierarzneimittelrecht, das Futtermittelrecht, das Fleischhygienerecht und das Tierkörperbeseitigungsrecht. Die zwei Hauptteile der Arbeit befassen sich mit dem deutschen und europäischen Recht. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen bzw. primärrechtlichen Grundlagen werden die der Lebensmittelsicherheit dienenden Regelungen der einzelnen Rechtsgebiete des Veterinär- und Lebensmittelrechts dargestellt. Hierauf aufbauend erarbeitet der Autor Strukturen und Prinzipien des Rechtsgebiets und zeigt die dabei verwandten Instrumente und Rechtsformen auf. Behandelt wird auch die Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung auf bundesstaatlicher und europäischer Ebene sowie die Abgrenzung zwischen europäischer und mitgliedstaatlicher Kompetenz. Das Werk richtet sich vor allem an Wissenschaftler mit Interesse am Veterinär- und Lebensmittelrecht sowie allgemein am Risikoverwaltungsrecht.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EGAbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 42. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2003, 260 Seiten, davon 4 Seiten kostenfrei, E 71,70, Bestellnr.: 8114 7900 042, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Thomas R o b e r s, **Das Gebot der nachhaltigen Entwicklung als Leitvorstellung des Raumordnungs- und Planungsrechts**, Beiträge zur Raumplanung und zum Sied-

lungs- und Wohnungswesen Band 209, 2003, 336 Seiten, € 23,00, ISBN 3-88497-187-5, ZIR Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12-13, 48143 Münster.

Seit der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1992 wird weltweit das Leitbild einer Nachhaltigen Entwicklung diskutiert. Auch in das Raumordnungs- und Bauplanungsrecht ist es inzwischen eingegangen. Leitvorstellung für die Erfüllung der raumordnungsrechtlichen Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Für die Bauleitplanung enthält § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB anstatt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nun die Zielsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Angesichts der begrifflichen Unschärfe ist die Diskussion aufgekommen, wie die inhaltliche Ausgestaltung der Leitvorstellung und ihre rechtlichen Auswirkungen für die räumliche Gesamtplanung aussehen könnten. So erweist sich insbesondere das Verhältnis der Nachhaltigkeitsklauseln zum Abwägungsgebot als problematisch. Hier ist speziell von Bedeutung, inwieweit durch die neue Leitvorstellung zusätzliche Anforderungen für die planerische Abwägung generiert werden.

Die Untersuchung betrachtet zunächst die Entwicklung des allgemeinen Konzepts einer Nachhaltigen Entwicklung. Mit den dadurch gewonnenen Erkenntnissen zeigt der Verfasser sowohl für das Raumordnungsrecht als auch das Bauplanungsrecht die inhaltliche Reichweite der Leitvorstellung auf. Außer der grammatischen und der entstehungsgeschichtlichen Auslegung ermöglicht vor allem die Analyse der systematischen Einbindung der Leitvorstellung in das Normgefüge des Raumordnungsgesetzes Rückschlüsse auf ihre inhaltliche Ausgestaltung. Deutlich wird insoweit auch der Zusammenhang mit den Phasen der planerischen Abwägung. Für die Bauleitplanung lassen sich die Ergebnisse im Wesentlichen übernehmen.

In Anlehnung an die dogmatische Einteilung der planerischen Abwägung in unterschiedliche Abwägungsphasen wird die Leitvorstellung als ein (zusätzliches) Element zur normativen Steuerung der Abwägung vorgestellt. Als Auswirkungen der Leitvorstellung werden sowohl ihre Steuerungsfunktion für die Phasen der Abwägung näher definiert als auch die nachhaltigkeitspezifischen Anforderungen an eine räumli-

che Gesamtkonzeption beschrieben. Aber auch außerhalb der planerischen Abwägung wird im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht untersucht, inwieweit der Leitvorstellung eine Steuerungsfunktion zu Teil wird.

Die Arbeit setzt sich grundlegend mit dem Inhalt des Gebotes einer Nachhaltigen Entwicklung auseinander. Es wird insbesondere deutlich, wie der Gesetzgeber mit der Verankerung der Leitvorstellung eine zusätzliche finalorientierte Steuerung der planerischen Abwägung herbeigeführt hat.

**Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand;** Kroll, Michael (Hrsg.), Christen, Jörg, Schweisfurth, Tilmann, Wlasak, Peter, Binus, Karl-Heinz, Ax, Thomas, Kirchoff, Ulrich, Hennig, Heiko, Biagosch, Patrick, Weinad-Härer, Klaus, Fischer, Hartmut, Schubert, Thomas, 9. Auflage, 2003, LeaSoft GmbH Dr. Michael Kroll, Rotenhanstr. 5, 96215 Lichtenfels, Telefon: 0 95 71/60 11, ISBN 3-931362-08-6

Reidt/Stickler/Glahs, **Vergaberecht**, Kommentar, 2. Auflage 2003, 750 Seiten, geb., € 94,80, ISBN 3.504-40072-2, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln.

Das Vergaberecht hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen. Wer von einem öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag erhalten will, hat einen Anspruch darauf, dass die bieterschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden. Unter die öffentlichen Aufträge im Sinne des GWB fallen nicht nur Bauaufträge auf der Grundlage der VOB/A, sondern auch Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe der VOL/A sowie freiberufliche Leistungen im Sinne der VOF. Von noch größerem Interesse sind die im Zusammenhang damit auftretenden Rechtsfragen für die potentiellen Auftragnehmer. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten, bestimmte Aufträge zu erhalten und die Vergabe bestimmter Aufträge an Wettbewerber zu verhindern, als auch für die Bestimmungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Der praxisorientierte Kommentar von ausgewiesenen Kennern der Materie berät fundiert und zuverlässig bei im Zusammenhang mit vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren auftretenden Rechtsfragen. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die seit der Voraufgabe ergangenen zahlreichen Entscheidungen der Vergabe-

kammern, der Beschwerdesenate beim OLG und die Vorlageentscheidungen des BGH. Überdies ist die neue Vergabeverordnung vom 09. Januar 2001 mitkommentiert. Im Anhang des Kommentars finden sich abgedruckt das Vergaberechtsänderungsgesetz, Auszüge aus dem GWB, die Anschriften der Vergabekammern des Bundes und der Länder, die Geschäftsordnung der Vergabekammer des Bundes vom 20. Februar 2002, die Rechtsmittelrichtlinie und – neu – die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum 4. Teil des GWB. Der einheitliche und übersichtliche Aufbau der jeweiligen Kommentierungen ermöglicht eine schnelle Orientierung und hilft bei der täglichen Arbeit präzise weiter.

**„Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“**, Herausgeber Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Exemplare können zum Preis von € 58,90 beim Alba-Fachverlag, Willstätterstraße 9, 40549 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 5 20 13-51, Fax: 5 20 13-58 (Vertrieb), E-Mail: vertrieb@alba-verlag.de bezogen werden.

Das Jahr 2003 wurde als das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen“ ausgerufen. Anlässlich dessen stellen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der VDV-Förderkreis mit diesem Buch den bisher erreichten Stand der Barrierefreiheit im ÖPNV in Deutschland einer breiten Öffentlichkeit vor. Das Werk ist hierfür durchgängig zweisprachig (deutsch/englisch) veröffentlicht.

Das Buch beinhaltet eine Gesamtdarstellung, nach der das Prinzip der Barrierefreiheit im Verkehrsbereich nicht nur als wichtige Mobilitätsvoraussetzung für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen, sondern auch als Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstanden wird. Es dokumentiert anschaulich die Bemühungen und Erfolge der Verkehrsunternehmen, der Aufgabenträger sowie der politischen Ebenen zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Vor dem Hintergrund des am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) erlangt das Buch in der zukünftigen Diskussion über die Barrierefreiheit im Verkehrsbereich besondere Bedeutung.

EILDienst LKT NRW Nr. 6-8/  
Juli-August 2003 – 00 10-07 –



# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

---

- Band 7 - Oebbecke, **Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung**, 1986
- Band 8 - Hauser, **Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen**, 1987 - vergriffen -
- Band 9 - Bartels, **Abfallrecht - Eine systematische Darstellung**, 1987
- Band 10 - Müller, **Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen - Eine systematische Darstellung**, 1988
- Band 11 - Erichsen/Hoppe/Leidinger (Hrsg.), **Kommunalverfassungen in Europa**, 1988
- Band 12 - Schink, **Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen**, 1989 - vergriffen -
- Band 13 - Wolff, **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980
- Band 14 - Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980
- Band 15 - Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 - vergriffen -
- Band 16 - Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 - Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung - 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 - Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe - Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 - Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung - Die Bedeutung des Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 - Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes - Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 - Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 - Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 - Adam, **Veterinärrecht - Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 - Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 - Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 - Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 - Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten**, 1997
- Band 30 - Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 - Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 - Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 - Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 - Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen - Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 - Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht - Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 - Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 - Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001
- Band 39 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 - Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.) **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 - Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 - Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch - eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- 

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.

